Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Livländische Landtagsordnung Nach d. ursprünglichen Entwurf d. Landtags vom Jahr 1802 u. d. Zusätzen d. folgenden Landtage, im Jahre 1827 regulirt, und ...

Riga 1828

Russ. 268 l
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10784000-2

Russ.
268
l

Russ. 268 l

Russ. 268 b

Landtags-Ordnung.

1827.

35 A

Russ. 268 k

Livländische
Landtagsordnung.

Nach dem ursprünglichen Entwurf des Landtags vom Jahr 1802 und den Zusätzen der folgenden Landtage, im Jahr 1827 regulirt, und auf Befehl Eines dirigirenden Senats vom 11ten März 1827 durch die Gouvernementsobrigkeit bestätigt.

Riga,
gedruckt bey Wilh. Ferd. Häcker.
1828.

I/67/990

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische Staatsbibliothek München

Nachdem Seine Kaiserliche Majestät, unser Allerdurchlauchtigster Kaiser und Herr, Paul der Erste, Allerhuldreichst geruhet haben, Einer Edlen Ritter- und Landschaft des Herzogthums Livland die ihr angeerbten und von ihren Vorfahren wohlerworbenen Rechte und Vorrechte, — welche von allen Landesherrschaften anerkannt, bestätigt, und insonderheit bey Unterwerfung unter den glorreichen Russischen Scepter, durch die von Kaiser Peter dem Ersten, Höchstseligen Andenkens, ratihabirte Landeskapitulation vom 4ten July 1710 aufs neue zugesichert, und durch nachherige, gleichfalls Vorrechte ertheilende Resolutiones, vermehret worden, — mittelst Allerhöchst eigenhändig unterschriebenen Mandats vom 28sten Novbr. 1796 wiederholentlich Allergnädigst zu bestätigen, und solche, nebst dem auf diesen Rechten und Vorrechten (nach Anleitung der Privilegien vom Jahr 1643 und 1648, bis zu den Jahren 1783 und 1786,) sich gründenden Landstaat Allerhöchst aufrecht zu erhalten; auch der von allen Unterthanen Seines Reiches hochgeliebte Kaiser Alexander der Erste diese von Seinem Va-

ter Paul dem Ersten und von Seinem Ur-Aeltervater Peter dem Ersten sanctionirten Landesrechte und Privilegien der Livländischen Ritter- und Landschaft, am 15ten Septbr. 1801 mit landesväterlicher Huld bestätiget hat: So hat Eine Edle Ritter- und Landschaft, nach dem Beyspiel, und nach Anleitung ihrer Vorfahren, für nothwendig erachtet, auf öffentlich gehaltenem ordinairen Landtage im Jahr 1797 die bisherigen Landtagsrecesse und Ordnungen, vorzüglich aber die der Jahre 1742, 1759 und 1792, aufs neue durchzusehen, die älteren und neueren Landtagsrecesse dabey zum Grunde zu legen, und dergestalt ein, ihrer bestätigten Verfassung, den Gesetzen, Zeitumständen und getroffenen Landtagsbeliebungen angemessenes, vermehrtes und abgeändertes Reglement, nach welchem auf hiesigen Landtagen verfahren werden soll, wie auch eine zweckmäßige neue Instruction für die unmittelbar unter ihr sortirenden Beamten, in Betreibung der Landessachen außerhalb den Landtagen, zu entwerfen, und nachstehend einmüthig festzustellen.

(Die Generalconfirmation der ritterschaftlichen Privilegien durch Seine jetzt regierende Kaiserliche Majestät, ist vom 9ten Febr. 1827.)

Landtagsordnung.

Titulus I.

Von den Landtagen und deren Ausschreibung.

§. 1.

Die Landtage sind entweder ordentliche, oder außerordentliche, und werden in Riga im Ritterhause gehalten.

§. 2.

Die ordentlichen Landtage müssen alle drey Jahre gehalten werden, damit die alle drey Jahre abwechselnden Ordnungsgerichtsglieder und die in dieser Zeit etwa erledigt gewordenen, zum unmittelbaren Staat der Ritterschaft gehörigen Landesbedienungen, durch eine neue Wahl der Ritterschaft wieder besetzet, wie auch über die inzwischen vorgefallenen Landesangelegenheiten Berathschlagungen angestellet und Beschlüsse zur Erhaltung der guten Ordnung der Landesverfassung getroffen werden können.

§. 3.

Die außerordentlichen Landtage haben keine bestimmte Zeit, sondern können, so oft Nothwendigkeit und Wichtigkeit der Sachen sie erfordern, nach gehöriger Beprüfung gehalten werden; daher denn der Convent zu beurtheilen und zu bestimmen hat, ob dergleichen vorhanden sey.

§. 4.

Da sowohl der ordentliche als außerordentliche Landtag, von dem Herrn Generalgouverneur oder Administrator des Herzogthums, oder vom Gouverneur, und in dessen Ermangelung von dem, der dessen Vices vertritt, ausgeschrieben wird: so ist derselbe vor jedem ordentlichen oder außerordentlichen Landtage durch ein Memorial, in welchem die Hauptveranlassung desselben angeführt werden muß, darum zu ersuchen. Sollte aber selbiger auf höhere Veranlassung jenen außerordentlichen Landtag für nöthig erachten: so ist darüber desselben schriftliche oder mündliche Eröffnung an den residirenden Landrath zu erwarten, der alsdann auf einem schleunigst zu veranstaltenden Convent dasjenige, was deshalb an ihn erlassen worden, vorträgt; wobey erwogen werden muß, ob dem Erforderniß, weshalb der Landtag vorgeschlagen worden, nicht auf andere Weise ein Genüge geschehen, und die Ritterschaft der mit einer außerordentlichen Zusammenkunft verbundenen Beschwerde überhoben werden könne, in welchem Fall deshalb geziemende Vorstellung zu thun ist.

§. 5.

Wenn ein Landtag ausgeschrieben werden soll, so bewirkt der residirende Landrath bey dem Herrn Generalgouverneur oder dessen Stellvertreter zuvörderst sowohl die Anberaumung der Zeit der Zusammenkunft der Ritterschaft, als auch den Tag der Eröffnung des Landtags, und siehet hierbey darauf, daß eine solche Zeit angesetzet werde, wo die Güterbesitzer bequem und ohne besondere Versäumniß zur Stadt kommen können, als wozu für einen ordinairen Landtag der Junymonat jederzeit in Vorschlag gebracht wird. Auch soll, ohne die dringendste Nothwendigkeit, während der Sessionszeit des Kaiserlichen Hofgerichts, kein außerordentlicher Landtag gehalten werden; so wie auch während eines Landtags überhaupt die Landgerichte und Ordnungsgerichte keine Juridiquen halten dürfen. Diese von den Land- und Ordnungsgerichten nicht anzustellenden Gerichtshegungen beziehen sich nur auf die ordinairen, indem extraordinaire zu halten, auch während dem Laufe eines Landtags verstattet ist, jedoch nur, sobald die obrigkeitlichen Oberbehörden dazu auffordern.

§. 6.

Damit die Eingesessenen des Landes von einem bevorstehenden Landtage zeitig und bestimmt benachrichtiget werden, so ist zu veranstalten, daß die Ausschreibung acht Wochen vor dem Termin der Versammlung der Ritterschaft, nicht nur mittelst

der Rigaschen Intelligenzblätter, sondern auch durch gedruckte Patente an alle Kirchspiele geschehe, welche von Hof zu Hof, zur Notirung des Praesentati, umher gesandt, und beym Prediger des Orts wieder abgegeben werden, der solche alsdann an die Ritterschaftskanzelley sogleich einzusenden hat.

Titulus II.

Von der Versammlung zum Landtage.

§. 7.

Wenigstens vierzehn Tage vor dem Termino conveniendi oder dem Tage der Versammlung der Ritterschaft zum Landtage, versammeln sich die Landräthe, der Landmarschall und die Kreisdeputirten, wie auch die Kassarevisoren nebst den Kassadeputirten, auf dem Ritterhause, um die Landtags-Deliberanda nebst den Sentiments und Consiliis darüber zu entwerfen, wie auch die Sentiments und Consilia über die, drey Wochen vorher aus den Kreisen an die Oberkirchenvorsteher einzusendenden Desideria, Gravamina und andern Landtagssachen, welche zu beprüfen und zu ordnen sind, anzufertigen, und endlich, um sowohl die Landtagspredigt zu besorgen, als auch, wenn es nöthig ist, andere erforderliche Feyerlichkeiten, bey dem Vorgesetzten der Provinz zu bewirken und zu veranstalten.

§. 8.

Da das Schul- und Kirchenwesen ein wichtiger und nothwendiger Gegenstand der Erwägung des Landtags ist, so sollen, im erforderlichen Fall, Vorschläge zur Verbesserung der Mängel im Kirchen- und Schulwesen, nebst den Sentiments und Consiliis darüber, angefertigt werden.

§. 9.

Wenn ein Landrath, der Landmarschall, ein Kreis- oder Kassadeputirter, ohne eine gesetzliche Ursache seines Außenbleibens zeitig der Residirung vor obigem Termin (§. 7.) anzuzeigen, wegbleibt, so zahlt er für jeden zu spät gekommenen Tag 5 Rubel S. M., und wenn er gänzlich wegbleibt, 100 Rubel S. M., an die Ritterschaftskasse; es sey denn, daß er gültig erweisen kann, sowohl an der Erscheinung selbst, als auch an der Entschuldigung, verhindert worden zu seyn.

§. 10.

Alle und Jede von der Ritterschaft, welche durch Erbschaft, Kauf, Pfand und Arrende im Lande mit Güthern angesessen, volljährig sind und nicht unter Vormundschaft stehen, sollen schuldig seyn, sich zu den Landtagen einzufinden. Diese Volljährigkeit beginnt nach dem Ablauf des 21sten Jahres.

§. 11.

Eben erwähnte Ritterschaft ist verbunden, an dem angesetzten Tage, als dem Termino conveniendi,

sich zeitig einzufinden, bey dem Landmarschall sich zu melden, und namentlich von dem Ritterschafts-notair verzeichnen zu lassen. Wer solches versäumt, und keine gesetzliche Ursache seines Außenbleibens anzeigen kann, zahlet an die Ritterschaftskasse 2 Rubel S. M. für jeden Tag, den er später gekommen. Sollte hingegen Jemand gar nicht zum Landtage erscheinen, und seine Legalia (unter welche ein 60-jähriges Alter, Krankheiten, Abwesenheit aus dem Gouvernement, und Abwartung dringender gerichtlicher Termine oder Ehehaften gehören, welche sämmtlich auf die bloße Versicherung des sich Entschuldigenden als begründet anerkannt werden, ohne dazu besonderer Atteste zu bedürfen,) vor dem Anfange des Landtags der Residirung zu melden versäumen, oder sollten seine angeführten Entschuldigungen nicht gültig befunden werden, so ist ein Solcher 100 Rubel S. M. zur Ritterkasse zu zahlen schuldig.

§. 12.

So lange der Landtag dauert, ist Jeder, der nicht durch Dienstgeschäfte oder andere legale Ursachen abgehalten wird, verbunden, täglich in den bestimmten Stunden auf dem Ritterhause zu erscheinen, und daselbst zu bleiben, bis die Versammlung aufgehoben wird. Der Außenbleibende verliert seine Stimme während seiner Abwesenheit.

§. 13.

Der Landmarschall hat keine Rücksicht auf die zahlreiche oder nicht zahlreiche Menge der zum Land-

tage anwesenden Mitglieder zu nehmen, sondern in der täglich zu bestimmenden Stunde, sobald nur 32 Personen mit Einschluß der Conventsglieder zusammengekommen sind, die Landtagsgeschäfte im Saale anzufangen und fortzusetzen.

§. 14.

Vor dem Schluß des Landtags, und ehe die Ritterschaft gänzlich entlassen wird, soll Niemand ohne Vorwissen des Landrathscollegii und ohne Erlaubniß des Landmarschalls wegreisen; wie denn auch Niemanden eine solche Ausreise ohne gesetzliche Ursache gestattet werden darf. Sind es nicht äußerst dringende Fälle, so trägt der Landmarschall das Ansuchen um Ablassung dem Pleno vor, welches darüber entscheidet. Wer ohne Anzeige oder ohne Ablassung verreiset, zahlt für jeden Tag, den der Landtag nach seiner Abreise währet, und zwar ein Landrath oder Deputirter 6, ein Anderer 3 Rubel S. M. Strafe zur Ritterkasse.

§. 15.

Außer den vorher angesetzten Strafen, soll sich auch ein jeder Abwesende das gefallen lassen, und sich dem unterwerfen, was die Gegenwärtigen als einen Landtagsschluß festgesetzt haben; der Gegenstand dazu mag in der Publikation zum Landtage bekannt gemacht worden seyn, oder nicht. Nur muß ein solcher Landtagsschluß nicht die Aufopferung der Wohlfahrt oder der Rechte eines Individui, zum

Besten der ganzen Ritterschaft, betreffen; als auf welchen etwanigen Fall das Individuum das Recht hat, zu verlangen, daß es, — nach gütlicher Vereinbarung, oder, in Ermangelung derselben, nach dem Erkenntniß inappellabler, von beyden Seiten, nämlich sowohl der Ritterschaft als des einzelnen Mitbruders, zu erwählender Schiedsrichter, — hinlänglich von der Ritterschaft entschädigt werde.

§. 16.

Auf den außerordentlichen Landtagen findet, in sofern Zeit und Umstände es erlauben, Alles das statt, was für die ordinairen Landtage festgesetzt ist.

Titulus III.

Vom Anfange des Landtags.

§. 17.

An dem Termino conveniendi versammeln sich die Landräthe mit dem Landmarschall in der Rathkammer, revidiren und ordnen die Listen derjenigen, die sich zum Landtage gemeldet haben, und lassen die Abwesenden verzeichnen. Zwey der Landräthe fahren hierauf mit dem Landmarschall zu dem Kaiserlichen Verweser des Herzogthums und dessen Stellvertreter, um demselben die Ankunft der Ritterschaft zum Landtage zu melden, und zu verneh-

men, ob es ihm gelegen sey, daß die Ritterschaft den folgenden Tag, nach verrichtetem Gottesdienst, durch eine Deputation ihm ihre Achtung bezeigen könne. Bey dieser Gelegenheit werden auch die etwa für nöthig befundenen Feyerlichkeiten erbeten. Den Antrag hierbey an den Verweser des Herzogthums, hat der älteste von den zu diesem Behuf deputirten Landräthen.

§. 18.

An dem Tage, da der Landtag seinen Anfang nehmen soll, versammeln sich die Landräthe nebst dem Landmarschall und den Kreisdeputirten in der Rathkammer, und die anwesende Ritterschaft in dem Saale, woselbst sie sich (nach den erhaltenen Nummern) distriktweise ordnen. Derjenige Distrikt, aus welchem der Landmarschall gewählt worden, nimmt die Stelle rechter Hand, von der Stelle des Landmarschalls gerechnet, ein. Die Deputirten des Magistrats zu Riga gehören zum Lettischen Distrikt; und die Landsaßen, das sind die nicht zur Ritterschaft gehörigen adelichen Eingesessenen, und die dazu durch die Landtagsordnung Berechtigten bürgerlichen Standes, nehmen die ihnen angewiesenen Plätze ein. Diese Ordnung soll während der ganzen Dauer des Landtags bey allen Versammlungen auf dem Ritterhause beobachtet werden.

§. 19.

Zu Anfange der Stunde des Gottesdienstes begeben sich die Landräthe mit dem Landmarschall zu

der im Saale versammelten Ritterschaft, und gehen mit derselben in folgender Ordnung zur St. Jakobskirche: Der Landmarschall führet sie an, mit dem Stabe in der Hand; ihm folgen die Landräthe, dann die Kreisdeputirten, die Kanzelley, und hierauf die Ritterschaft, wo der Distrikt, aus welchem der derzeitige Landmarschall ist, den Vorgang hat, und endlich die adelichen Landsaßen, Alle paarweise.

§. 20.

Nach geendigtem Gottesdienst führet der Landmarschall die Ritterschaft in eben derselben Ordnung, die bey allen öffentlichen Prozessionen derselben auf dem Landtage beobachtet werden muß, wieder in das Ritterhaus zurück, wo bald darauf eine Deputation vom Landtage, unter Anführung des Landmarschalls, zum Kaiserlichen Verweser des Herzogthums abgesandt wird, an welchen der Landmarschall eine kurze zweckmäßige Anrede hält, und nach erfolgter Antwort auf das Ritterhaus zurückkehrt, wo sich Alles in der §. 18. erwähnten Ordnung, und zwar die Landräthe vor ihre Distrikte, gestellt haben.

§. 21.

Hierauf eröffnet der Landmarschall den Landtag durch eine an die Ritterschaft gerichtete Rede, in welcher er sie zu brüderlicher und wohlbedächtiger Behandlung der vorhabenden Landesangelegenheiten aufmuntert; wenn die Jahre seines Dienstes verflossen sind, solches zugleich bekannt macht, und sie

erinnert, auf die Wahl eines neuen Landmarschalls alle Aufmerksamkeit zu wenden. Sobald dieses geschehen, verfügen sich die Landräthe, unter dem Vortritt des Landmarschalls, in die Rathkammer, und nachdem er von ihnen die Stunde vernommen, in welcher sich die Ritterschaft den folgenden Tag versammeln solle, — welches in der Regel des Vormittags um neun, und, wenn es erforderlich, des Nachmittags um drey Uhr, seyn muß, — verfügt er sich wieder in den Saal, und dimittiret die Ritterschaft nach geschehener Bekanntmachung der nächsten Versammlungsstunde, welches auf gleiche Weise, so lange der Landtag währet, geschieht.

Titulus IV.

Von der Wahl des Landmarschalls und dessen Amt auf dem Landtage.

§. 22.

Das erste Geschäft auf eröffnetem Landtage ist die Wahl des Landmarschalls, welches Amt auf drey Jahre übertragen wird, nach deren Ablauf ein neuer Landmarschall zu wählen ist; es sey denn, daß er von der sämmtlichen anwesenden Ritterschaft beyder Distrikte, noch für die nächsten drey Jahre beybehalten würde, und selbst noch ferner diesem Amte vorzustehen, sich willig bezeigte; auf welchen Fall

dem Verweser des Herzogthums solches angezeigt wird. Vor diesem Wahlgeschäft sowohl, als in jedem andern Falle, worüber in der Landtagsordnung etwas bestimmt worden, sind die davon handelnden §§. vorher zu verlesen.

§. 23.

Sobald die Wahl eines neuen Landmarschalls vor sich geht, sollen von der ganzen Ritterschaft aus dem Distrikt, aus welchem dieses Mal der Landmarschall zu erwählen ist, sechs geschickte, in Landessachen erfahrne und in dem Distrikt angesessene Mitbrüder, schriftlich vorgeschlagen werden. Die Zettel mit den Namen, deren aber nicht mehr als sechs auf jedem verzeichnet seyn müssen, werden im Saale am Stabe abgegeben, daselbst vom Landmarschall empfangen, nach vollendeter Einsammlung derselben von ihm geöffnet und verlesen, und die Namen vom Ritterschaftssecretair, unter Beystand zweyer kontrollirender Mitbrüder, auf drey besonders hierzu eingerichtete Protokollbogen notiret. Diejenigen sechs Personen, welche die mehresten Vota zu dem neuen Amte erhalten haben, werden hiernächst zur Wahl gebracht, und über selbige von der ganzen Ritterschaft ballotiret; diejenigen Zwey aber, so die Mehrheit der Bälle erhalten, dem Kaiserlichen Verweser des Herzogthums, zur Bestätigung Eines derselben, vorgestellt. Bey Ausmittelung der sechs Personen zu der Landmarschallswahl, sollen die Distrikte nach der Ordnung, nach

welcher der Landmarschall zu erwählen ist, gleichfalls dergestalt abwechseln, daß sie ein Mal aus dem Lettischen und das andere Mal aus dem Esthnischen Distrikt genommen werden. Dieses ganze Wahlgeschäft ist bey einer Sitzung vorzunehmen und zu beendigen, und die Sitzung nicht eher aufzuheben, als bis die Wahl vollendet worden.

§. 24.

Derjenige, welcher seinen Vater oder Stiefvater, Sohn oder Stiefsohn, Bruder oder Stiefbruder, Schwiegervater oder Schwiegersohn, Stiefschwiegervater oder Stiefschwiegersohn, im Landrathscollegio hat, soll nicht auf die Landmarschallswahl gebracht werden; doch können solche, in angezeigten Graden verwandte und verschwägerte Personen, wohl mit einander auf die Wahl kommen, und kann derjenige, welcher auf der Landrathswahl gestanden, aber nicht Landrath geworden, künftig wieder auf die Landmarschallswahl gebracht werden.

§. 25.

Wenn die Wahl geschehen und der neu erwählte Landmarschall bestätigt worden, so wird das Confirmatorium öffentlich vorgelesen, worauf der abgehende Landmarschall seinen Dienst noch bis zum Schlusse des Landtags fortsetzt, alsdann aber seine Abdankungsrede hält, und den Stab niederlegt. Der älteste Landrath nimmt den Stab, und nachdem er dem bisherigen Landmarschall im Namen der

Ritterschaft für seine Bemühungen gedankt, übergiebt er den Stab dem neuen Landmarschall, mit einer Rede, worin er ihm die Wichtigkeit des neuen Amtes schildert, und wünscht ihm Glück. Der neue Landmarschall empfängt hierauf den Stab mit einer an die ganze anwesende Ritterschaft gerichteten Antrittsrede, und tritt dergestalt sein Amt erst beym Schluß des Landtags an.

§. 26.

Ist der Landmarschall zwischen den Landtagen verstorben, oder auf sein Verlangen vom Convent entlassen, so trägt der älteste Landrath gleich nach eröffnetem Landtage auf die Wahl eines neuen Landmarschalls an, und vertritt, bis zur Wiederbesetzung dieser Stelle, ein hierzu vom Convent zu erwählender Landrath die Vices, welches dem Kaiserlichen Verweser des Herzogthums anzuzeigen ist.

§. 27.

Ist der Landmarschall krank, oder in Angelegenheiten der Ritterschaft abwesend, so vertritt derjenige Landrath, welcher vorher Landmarschall gewesen, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, derjenige Landrath, der von der Ritterschaft dazu einmüthig oder per plurima vota gewählt wird, seine Stelle, jedoch ohne Genuß der Landmarschallsgage.

§. 28.

Entstehet hingegen die Vacanz des Landmarschallsamts außerhalb des Landtags, so wählet der

Convent den Landrath, welcher die Vices vertreten soll, der alsdann dafür auch die Gage genießt, welche für beständig auf jährliche 500 Rthlr. Alb. festgesetzt wird.

§. 29.

Bey dem Anfange eines jeden Landtags ist der Landmarschall verbunden, der Ritterschaft eine kurze Anzeige alles desjenigen vorzulegen, was seit dem letztgehaltenen Landtage von den Landtagsschlüssen in Ausübung gebracht worden, oder, wenn solches nicht geschehen ist, die Verhinderungsursachen hier=von anzuzeigen. Solches geschieht allezeit gleich nach der Wahl des neuen Landmarschalls.

§. 30.

Die einzelnen Geschäfte des Landmarschalls auf den Landtagen werden an den gehörigen Stellen in dieser Landtagsordnung angezeigt werden; im All=gemeinen aber bestehet sein Amt darin, daß er der getreue Sprecher der Ritterschaft sey, ohne hierbey auf Freundschaft oder Feindschaft zu achten, und aufmerksam sich bemühe, die allgemeine Wohlfahrt, ohne Ansehen der Person und der Verhältnisse, zu befördern, und die Beschlüsse der Ritterschaft überall gehörig in Ausübung bringen zu lassen.

Titulus V.

Von Behandlung der Gegenstände, als da sind: Propositiones, Deliberanda, Desideria, Gravamina, Gesuche, u. s. w., nebst den dazu erforderlichen Constitutionen eines engen Ausschusses und einer Kassarevision auf dem Landtage.

§. 31.

Gleich nach vollendeter Wahl des Landmarschalls, und nach abgestattetem Bericht über die Beschlüsse des vorhergegangenen Landtags (§. 29.), müssen 1) die Propositiones oder Vorschläge von Seiten der hohen Krone, dann 2) die Deliberationspunkte, und 3) die um das Indigenat eingekommenen Gesuche, hierauf 4) die allgemeinen Desideria und Gravamina, falls sie nicht Deliberanda geworden, und endlich 5) alle Privatgesuche, — vorgetragen und abgemacht werden.

§. 32.

Die Propositiones von Seiten der hohen Krone werden vom Landmarschall entweder bey der Präsentation der Ritterschaftsdeputation zur Eröffnung des Landtags, von dem Kaiserlichen Verweser des Herzogthums in dessen Behausung, oder auf dem Ritterhause schriftlich vom Ebendemselben empfangen.

§. 33.

Die Deliberationspunkte werden vom Landraths-collegio, und den Kreisdeputirten in dem Deliberationsconvente, vor dem Landtage, entworfen.

§. 34.

Sobald, als der, vierzehn Tage vor dem Landtage zu eröffnende Deliberationsconvent, seinen Anfang genommen, werden zwar alle, alsdann etwa erst einkommende Gesuche angenommen, jedoch nur producirt, und sodann bis zum folgenden Landtage bey Seite gelegt. Die zur vorgeschriebenen Zeit hingegen eingereichten Sachen werden vom deliberirenden Convent vor dem Landtage beprüft, und von demselben beurtheilt, ob sie angenommen und der Ritterschaft vorgetragen, oder auch außer dem Landtage abgemacht werden können. Im letztern Falle, so wie auch, wenn ein Ansuchen zu spät eingegangen oder unstatthaft seyn sollte, macht der Landmarschall solches dem Suchenden bekannt, welchem es alsdann übrigens unbenommen ist, sein Verlangen persönlich dem Pleno vorzutragen. Sollte aber während des Landtags ein neuer Umstand sich ereignen, der ein neues Desiderium, Gravamen oder Gesuch veranlaßt, so können in diesem Falle solche auch außer der gesetzlichen Frist angenommen werden.

§. 35.

Obgleich alle der Ritterschaft vorzutragende Sachen durch den deliberirenden Convent, — der aus

dem Landrathscollegio, Landmarschall, den Kreis- und Kassadeputirten bestehet, — geordnet, beprüft, und mit Sentiments und Consiliis dazu versehen werden: so sollen doch die Kreisdeputirten während des Landtags den engen Ausschuß des Saales ausmachen. Dieser enge Ausschuß hat die Pflicht, alle, ihm vom Pleno der Ritterschaft annoch zu übertragenden Sachen, vor ihrer Entscheidung zu beprüfen, Sentiments darüber zu entwerfen, und die Consilia der Landräthe darüber einzuziehen.

§. 36.

Der Sitz des engen Ausschusses, oder der Deputirten, soll jederzeit in einem besondern Zimmer seyn, wo er die ihm aufgetragenen Sachen in Berathschlagung nimmt; daher denn auch alle erforderliche Nachrichten demselben, auf Verlangen, aus dem Ritterschaftsarchiv mitgetheilt werden müssen.

§. 37.

Wenn im engen Ausschuß sich ein Zweifel über einen Punkt ereignet, oder auch schon der Entwurf zu einem Sentiment abgefaßt worden: so hat selbiger über erstere sowohl als letztere, wie auch über alle hierbey vorgefallenen dissentirenden Meinungen, mit den Landräthen durch den Landmarschall zu conferiren, und sich darüber Consilia auszubitten, welche dazu dienen, den Entwurf des engen Ausschusses desto gründlicher abzufassen.

§. 38.

Hierauf regulirt der enge Ausschuß seinen Entwurf mit Rücksicht auf die Vota consultativa der Landräthe, die einmüthig oder dissentirend gegeben worden, und der Landmarschall trägt das hiernach entworfene Sentiment des engen Ausschusses, nebst den dabey etwa vorgefallenen dissentirenden Meinungen, so wie auch das einmüthige Votum consultativum der Landräthe, oder die etwanigen abweichenden Meinungen der gesammten Ritterschaft, vor; nach welchem Vortrage es den Landräthen freystehet, wenn sie es am Stabe verlangen, in die Kreise zu treten, und Gründe und Erläuterungen über ihr Votum consultativum an die Hand zu geben, so wie es den Deputirten des engen Ausschusses offen bleibt, in dieser Versammlung ihr Sentiment mit Gründen zu unterstützen.

§. 39.

Wenn dieser Vortrag geschehen, und die Ritterschaft von allen Gründen, sowohl der Sentiments als der Consilien, unterrichtet worden, so faßt das Plenum entweder durch einmüthige Festsetzung, oder auch, bey obwaltender Verschiedenheit der Meinungen, durch Ballotement den Beschluß, wobey die Landräthe und Deputirten des engen Ausschusses mit ballotiren.

§. 40.

Dieses Ballotiren findet jederzeit statt, sobald nur Einer, unterstützt von zweyen Mitgliedern der

Ritterschaft, darauf anträgt. Die Mehrheit der Bälle entscheidet; bey gleichen Bällen aber giebt der Ball des Landmarschalls den Ausschlag.

§. 41.

Derjenige, welcher um das Indigenat bittet, muß, in Gemäßheit des Allerhöchsten namentlichen Ukases vom 4ten Decbr. 1796 und des Senatsukases vom 9ten April 1800, welche beyde in der Publication der Gouvernementsregierung vom 6ten Juny 1800 angeführt sind, seine adeliche Herkunft noch vor dem Ballotement beweisen. Jedoch hat der Landtag das Recht, in einzelnen besonderen Fällen, wo die adeliche Herkunft oder Eigenschaft notorisch ist, den Beweis zu erlassen, vorzüglich bey Aufnahme durch Acclamation, die keinen Widerspruch findet. Außer jenem Beweis, wird auch Erbbesitzlichkeit im Gouvernement dazu erfordert, wovon jedoch der Saal dispensiren kann. Sobald als diesen Erfordernissen wirklich Genüge geleistet worden, so hat ein solcher Candidat zu erwarten, daß über ihn ballotirt werde, wobey derselbe, um aufgenommen zu werden, mehr als drey Viertheile der Stimmen für sich, also weniger als ein Viertheil wider sich, haben muß. Wenn er diese bestimmte Mehrheit der Bälle erhalten, so wird er zur Mitbrüderschaft aufgenommen, und empfängt, gegen Erlegung von 100 Dukaten Receptionsgebühren an die Ritterkasse, ein förmliches Indigenatsdiplom.

§. 42.

Ein bey der Esthländischen oder Oeselschen Ritterschaft immatrikulirter Edelmann hat dadurch zugleich das Recht, beym Landtage um die Aufnahme in die Livländische Matrikel anzusuchen, in welche er, nach geführtem Beweise, auf sein Verlangen unentgeldlich eingetragen wird *).

§. 43.

Weder bey Wahlen, noch bey andern Vorfällen, darf von einem abwesenden Mitgliede der Ritterschaft irgend eine Vollmacht zum Stimmen oder Ballotiren angenommen werden; doch sollen bey Wahlen die Mitglieder des Landrathscollegii und der Deputirten des engen Ausschusses, wenn sie, während eines Wahlballotements, in den Kreisen, Ritterschaftsangelegenheiten wegen, in ihren Zimmern versammelt sind und nicht von den Berathschlagungen abbrechen können, hiervon ausgenommen seyn, und nicht als abwesend betrachtet werden, sondern es ihnen erlaubt seyn, ihre Stimme schriftlich an den Kreis zu senden.

§. 44.

Bey Bewilligungen von den privaten Haaken, stimmen nur diejenigen, die wirklich im Lande erb-

---

*) Zufolge Landtagsschlusses vom Jahr 1827, darf Niemand durch Acclamation, und ohne Beweis des Adels seines Großvaters, aufgenommen werden.

besitzlich oder Pfandhalter auf wenigstens zehn Jahre sind, sie mögen zum Corps der Ritterschaft gehören oder nicht, sogar Vater und Sohn, wenn sie unterschiedene Besitzungen haben, und Brüder in abgetheilten oder unabgetheilten Güthern. Alle diejenigen dagegen, die auf eben gedachte Weise nicht besitzlich sind, können nicht mitstimmen, wenn sie gleich zum Corps der Ritterschaft gehören. Doch können keine Bewilligungen vorgeschlagen werden, als nur solche, die zum allgemeinen Besten des Landes gereichen.

§. 45.

Es giebt keine andere Mittel und Wege, einen Landtagsschluß festzusetzen, als die vorher bestimmten zwey Arten, das heißt, entweder durch einhelligen Beschluß, oder Entscheidung durch das Ballotement. Sobald ein Landtagsschluß auf die eine oder andere Art gefaßt worden, so läßt der Landmarschall durch den Ritterschaftssecretair selbigen nochmals öffentlich verlesen, und in den Receß nichts weiter hineintragen, als den auf die eine oder die andere Art gefaßten Beschluß.

§. 46.

Kein Landtagsbeschluß des einen Tages, — es sey denn, daß das Ballotement ihm Gesetzeskraft gegeben, — kann jedoch eher seine Kraft erhalten, als bis am folgenden Tage der Landtagsreceß darüber der Ritterschaft vorgelesen, und von derselben, durch eine wiederholte Annahme oder durch noth-

wendig befundene Abänderungen, reguliret worden. Sobald aber solches geschehen, so erhält der gefaßte Beschluß für diesen Landtag unabänderliche Kraft. Ferner darf ein Beschluß, der durch Ballotement festgesetzt ist, auf demselben Landtage, wo solches geschehen, nicht abgeändert, noch außer Kraft gesetzt werden; und ist übrigens ein Ballotement über die Frage, ob ballotirt werden soll oder nicht, unstatthaft, so wie denn auch jedes vorgeschlagene Ballotement auf dem Landtage nicht am Tage des Vorschlages, sondern erst den folgenden Tag, geschehen soll.

§. 47.

Die Arbeiten des engen Ausschusses geschehen in den Nachmittagsstunden, welchen auch der Landmarschall beywohnt; die Vorträge in den Kreisen und an die Ritterschaft geschehen hingegen Vormittags, erstere in der Zwischenzeit, wenn der Landmarschall nicht im Saale ist. Dem engen Ausschusse assistiret der Ritterschaftsnotair, oder, wenn derselbe keine Zeit dazu hat, übernimmt einer der Deputirten die Ausarbeitung der Sentiments, oder auch einer der Ritterschaftsauscultanten.

§. 48.

Bey einem jeden Landtage sollen die Gravamina und Desideria, wenn es möglich ist, noch während des Landtages dem Kaiserlichen Verweser des Herzogthums übergeben und Resolution auf selbige bewirkt, auch, wenn sie erfolgt, dem versammelten

Adel öffentlich vorgelesen werden; wobey jedoch zu beobachten, daß unter solchen vorgestellten Desideriis und Gravaminibus keine unnütze Dinge angeführt, noch aus dem Anliegen einiger Wenigen, wodurch kein Punctum privilegii oder die allgemeine Verfassung geschmälert werden könnte, ein Gravamen commune gemacht werde.

§. 49.

Jeder Vortrag an die Ritterschaft, er bestehe worin er wolle, geschiehet jederzeit im Saale durch den Landmarschall, welcher alles schriftlich Abgefaßte durch den Ritterschaftssecretairen öffentlich vorlesen läßt.

§. 50.

So oft der Landmarschall der versammelten Ritterschaft etwas vorzutragen hat, soll es mit dem Stabe in der Hand geschehen. Sobald er in den Saal getreten ist, stehet die ganze Versammlung auf, und wenn er an seine Stelle oben beym Tisch gekommen, giebt er mit dem Stabe ein Zeichen zum Niedersetzen. Wenn hierauf Alles sich in gehöriger Ordnung niedergelassen hat, so thut er stehend den Antrag, welcher mit stiller Aufmerksamkeit angehört wird, und Niemand darf ihm, bey 20 Rbl. S. M. Strafe, in die Rede fallen.

§. 51.

Wenn Jemand bey einem Vortrage eine Einwendung oder Vorstellung machen will, so soll derselbe

dazu zuvor bey dem Landmarschall, der sich dann auf seinen Stuhl niederlassen kann, um Erlaubniß, die ihm nicht versagt werden darf, anhalten, und stehend seine Meinung eröffnen; da ihm dann ebenmäßig, bey gleicher Strafe von 20 Rbl. S. M., Keiner in die Rede fallen, noch ihn durch ein Geräusch unterbrechen darf. Wenn derselbe seinen Antrag beendigt und sich niedergesetzt, und ein Anderer etwas darauf zu antworten hat, so geschieht es auf die nämliche Weise. Halten Mehrere zu gleicher Zeit um eine solche Erlaubniß an, so entscheidet der Landmarschall, wer zuerst sprechen soll.

§. 52.

Bey einem jeden Landtage sollen die, zwischen dem vorigen und dem gegenwärtigen, geführten Rechnungen, revidirt, und zu diesem Geschäft aus jedem Kreise zwey Kassarevisores gewählt werden.

§. 53.

Diese Revisionscommission der Ritterkasse, die sich schon zum deliberirenden Convent versammelt, beschäftigt sich mit der Revision der Rechnungen, beprüft insonderheit die außerordentlichen Ausgaben und ihre Zweck- und Unzweckmäßigkeit, ob solche zum Besten der Ritterschaft angewendet worden, und setzt die etwanigen Remarquen auf, welche, nachdem von dem vorigen Landmarschall und den bis dahin gewesenen Kassadeputirten darüber die erforderliche Auskunft gegeben worden, nebst dem

sich ergebenden Resultat bey ihrem allgemeinen Bericht über den Zustand der Kasse, dem Saale vorgetragen werden.

§. 54.

Die Wahl der Kreisdeputirten, so wie der Kassarevisoren, geschiehet dergestalt, daß ein jeder Kreis in ein besonderes Zimmer abtritt, und ein jedes zu diesem Kreise gehöriges Mitglied zwey oder drey Namen aus seinem Kreise in einen verschlossenen Zettel schreibt; da denn, nach Eröffnung der Zettel durch den Oberkirchenvorsteher, der im Kreise dirigiret, derjenige, welcher die mehresten Stimmen hat, als der Erwählte dem Landmarschall förmlich am Stabe, zur Bekanntmachung, angezeigt wird. Nach eben dieser Art wird bey der Wahl aller übrigen Deputirten aus den Kreisen verfahren.

Titulus VI.

Von den Wahlen und der Präsentation der Gewählten überhaupt.

§. 55.

Zu Landesbedienungen kann Niemand auf eine andere Art gelangen, als nur durch einen freyen Vorschlag und durch eine freye Wahl der Ritterschaft. Wer andere Mittel hierzu, außerhalb dem Rittercorps, sucht, wird nicht nur nicht angenom-

men, sondern verschließt sich auch auf ewig die Hoff- nung zur Erlangung solcher Landesdienste.

§. 56.

Die Wahlen werden in folgender Ordnung vor- genommen:

1) Die Landmarschallswahl (vide §. 23.), welche die einzige ist, die vor allen Vorträgen, gleich nach Eröffnung des Landtages, vorgenommen wird, da alle nachfolgende Wahlen nach Ab- machung der Landessachen geschehen.
2) Die Wahl der etwa erledigten Landrathsstellen und der etwa erledigt gewordenen Kanzelleybe- dienungen der Ritterschaft.
3) Die Wahl der etwa zum Landtage erledigt ge- wordenen Stellen in den Landgerichten.
4) Die Wahl der Ordnungsgerichtsglieder.
5) Die Wahl der etwa zum Landtage erledigt ge- wordenen Kanzelleybedienungen in den Land- und Ordnungsgerichten, bey welchen vorzüglich auf die Empfehlung der Richter Rücksicht ge- nommen wird. Jede Wahl muß in einer Folge ununterbrochen fortgehen; und Jeder, der nicht sogleich bey dem Anfange einer Wahl gegen- wärtig gewesen ist, darf bey dieser Wahl nicht ferner votiren oder ballotiren.

§. 57.

Sobald eine Wahl vor sich gehen soll, so zeigt der Landmarschall Tages vorher solches der Ritter-

schaft an, welche sodann am folgenden Tage früher, als sonst gewöhnlich, versammelt wird, und nicht eher aus einander geht, bis noch denselben Vormittag die Wahl gänzlich geschlossen worden.

§. 58.

Die Ordnungsgerichtsglieder werden alle drey Jahre von neuem gewählt.

§. 59.

Wenn Einer durch Erlegung der, in der Livländischen Landesordnung pag. 10. festgesetzten Strafe, sich für das vorseyende Mal von einer Ordnungsgerichtsstelle freymachet, so werden die, welche nach ihm die mehresten Stimmen haben, präsentirt.

§. 60.

Die Wahl geschieht dergestalt, daß ein Jeder den Namen desjenigen, welchen er dazu in Vorschlag bringen will, deutlich auf einen Zettel schreibt, diesen Zettel zusammenwickelt, und dem Landmarschall am Stabe oder bey Kreiswahlen im Kreise dem daselbst dirigirenden Landrath, nach geschehener Abrufung, abgiebt.

§. 61.

Wenn alle Zettel gesammelt worden, so eröffnet sie der Landmarschall im Angesichte der Ritterschaft, und verlieset die Namen; wobey zwey Landräthe controlliren, der Ritterschaftssecretair aber mit zwey

Mitbrüdern, die ihn controlliren, auf liniirte Bogen selbige Namen dreyfach notiren; worauf die Zettel zerrissen und cassirt werden. Bey den Kreiswahlen eröffnet der dirigirende Landrath die Zettel, und Mitbrüder notiren die Namen.

§. 62.

Nach geschehener Notirung aller in den Zetteln aufgegebenen Namen, werden die Vota überzählt, und zu jeder Wahl drey Candidaten, welche die mehresten Stimmen haben, in Vorschlag gebracht. Ueber die dergestalt ausgemittelten Candidaten wird alsdann, bey der Wahl der Landräthe von der ganzen Ritterschaft, bey der Wahl der Landgerichts- und Ordnungsgerichtsglieder aber, — wozu die Ausmittelung der Candidaten auch nur in den Kreisen auf die nämliche Art, unter Direction der Landräthe, geschieht, — von den im Kreise ansäßigen Mitgliedern der Ritterschaft ballotirt.

§. 63.

Niemand kann bey diesen Wahlen votiren noch ballotiren, wenn er nicht zum Corps der Livländischen Ritterschaft gehört, ausgenommen die Deputirten des Magistrats zu Riga, welche hierbey, wie bey allen Arten von Ballotements, zusammen eine Stimme haben. In Abgebung der Votorum hat der Distrikt, aus welchem der Landmarschall ist, den Vorgang.

§. 64.

Bey den Wahlen sollen Vater und Sohn, Stiefvater und Stiefsohn, Bruder und Stiefbruder, Schwiegersohn und Schwäger im ersten Grade, zwar mit einander auf einen Dritten, aber nicht auf einander selbst, votiren und ballotiren dürfen.

§. 65.

Wenn nun die Wahlen vollzogen worden, so sollen die gewählten Personen, nach der Mehrheit der Bälle, dem Kaiserlichen Verweser des Herzogthums, schriftlich, mit Benennung der Zahl der Bälle, die sie erhalten haben, zur Bestätigung präsentirt werden. Die Präsentation wird von einem Landrath und einem Deputirten aus jedem Distrikt überbracht, und dem Verweser überreicht.

§. 66.

Wenn ein Confirmatorium eingegangen, so soll selbiges der Ritterschaft durch öffentliche Verlesung bekannt gemacht werden.

Titulus VII.

Von der Landrathswahl insonderheit.

§. 67.

Die Zahl der zwölf Landräthe ist in den zweien Distrikten des Herzogthums Livland also vertheilt, daß sechs im Lettischen und sechs im Esthnischen Distrikt seyn müssen; daher aus demjenigen Distrikt, in welchem eine Vacanz vorhanden, sie auch wieder besetzt werden soll, obgleich der andere Distrikt mit vorschlägt und wählt. Es muß bey dieser Wahl darauf gesehen werden, daß es Männer seyen, die zu diesem Amte die erforderliche Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit besitzen, und in dem Distrikt, aus welchem sie gewählt werden, angesessen sind. Wenn ein Landrath zwischen dem Landtage unbesitzlich wird, und bleibt, so hat er beym nächsten Landtage, als unbesitzlich, sein Amt niederzulegen.

§. 68.

Vater und Sohn, Stiefvater und Stiefsohn, Bruder und Stiefbruder, Schwiegervater und Schwiegersohn, Stiefschwiegervater und Stiefschwiegersohn, können nicht zusammen auf die Wahl zum Landmarschall oder Landrath gebracht werden, oder im Landrathscollegio zusammen sitzen. Daher, wenn Einer zum Landrath gewählt wird, der einen solchen Verwandten im Collegio hat, so kann er nicht zur Präsentation gelangen; es sey denn, daß

sein schon im Collegio sitzender Verwandter erklärt, daß er abdanken wolle.

§. 69.

Ferner sollen diejenigen, welche einen Dienst verwalten, der mit der Landrathsstelle unvereinbar ist, oder anderer Geschäfte und Verbindlichkeiten wegen, oder aus Alter und Unvermögenheit, das Landrathsamt nicht gehörig abwarten können, nicht auf die Wahl kommen. So wie denn auch Einer, der schon Landrath ist, und nachher einen mit diesem Amte unvereinbaren Dienst angenommen, schuldig seyn soll, bey dem folgenden Landtage sein Landrathsamt niederzulegen.

§. 70.

Wenn das Constitutorium über den erwählten Landrath eingekommen und vorgelesen worden, so verfügen sich die Landräthe in die Rathkammer, formiren eine ordentliche Sitzung, und lassen den neu bestätigten Landrath durch den Ritterschaftssecretair zu sich hereinbitten; da alsdann der älteste Landrath, mittelst einer kurzen Anrede, ihm seine Stelle im Collegio anweiset, und den Glückwunsch abstattet. Nach erfolgter Beantwortung nimmt der neue Landrath den ihm angewiesenen Platz ein; und bald darauf begiebt er sich, in Begleitung des ältesten Landraths, zum Kaiserlichen Verweser des Herzogthums, um demselben vorgestellt zu werden.

Titulus VIII.

Von der Wahl des Ritterschaftssecretairs und Notairs, und deren Dienst auf dem Landtage.

§. 71.

Der Dienst eines Ritterschaftssecretairs oder Notairs soll keinem Andern, als einem untadelhaften Mitbruder, der aber die dazu erforderlichen Geschicklichkeiten und übrigen Eigenschaften besitzen muß, ertheilt werden.

§. 72.

Bey sich ereignender Erledigung eines dieser Dienste, sollen alle diejenigen Personen, welche bey dem Landrathscollegio darum angesucht haben, und welche, der geforderten Eigenschaften wegen, gehörig beprüft worden sind, der Ritterschaft in Vorschlag gebracht werden, welche sodann mittelst Ballotements durch Mehrheit der Bälle wählt.

§. 73.

Nach geschehener Wahl legt der Gewählte den vorgeschriebenen Amtseid im Saale vor der versammelten Ritterschaft ab; worauf der Landmarschall die wichtigsten seiner Pflichten, nach Maaßgabe der Instruction, ihm zu Gemüthe führt.

§. 74.

Der neue Secretair empfängt, in Gegenwart zweyer Landräthe, des Landmarschalls und zweyer Kreisdeputirten, nach einem ordentlichen und richtigen Verzeichniß, das Archiv und andere zum Ritterhause gehörigen Sachen. Von diesem Verzeichniß muß der älteste Landrath und der Landmarschall jeder ein Exemplar haben, das dritte Exemplar aber bey dem Archiv aufbewahret bleiben.

§. 75.

Das Amt des Secretairs auf dem Landtage besteht darin, daß er den Receß, der täglich angefertigt, im Saale dergestalt vorgelesen und regulirt wird, getreu und fleißig führe, die der Ritterschaft im Saale vorzutragenden Sachen deutlich und vernehmlich verlese, die etwanigen Ausarbeitungen bald und gut leiste, alle einkommende Schriften gehörig productire, zum Vortrage unterlege und aufbewahre, zugleich aber ist er auch verbunden, ohne Vorwissen des Landmarschalls nichts im Receß zu verschreiben, wobey gleichwohl einem Jeden die Freyheit des Recessirens unbenommen bleibt, und nicht verweigert werden kann, sobald er sich deshalb vorher bey dem Landmarschall gemeldet hat. Der Landtagsreceß wird von einem Ritterschafts-Auscultanten, als wozu auf jedem Landtage der junge Adel aufzufordern ist, sogleich nach geschehener Regulirung mundiret, worauf, nach Verlauf jeder Woche, beym Anfange der folgenden,

das Mundum nochmals der Ritterschaft vorgelesen wird.

§. 76.

Das Geschäft des Ritterschaftsnotairs besteht auf dem Landtage darin, daß er diejenigen, welche zum Landtage auf dem Ritterhause erscheinen, verzeichnet, die Concepte des Secretairs mundirt, die Expeditionen in Residirungssachen ausfertigt, und, wenn es nöthig ist, dem engen Ausschusse assistiret.

§. 77.

Sollte einer dieser Dienste zwischen den Landtagen erledigt werden, so kann der Convent dazu einen tüchtigen Mitbruder, von denen, die sich melden, aussuchen, und bis zum nächsten Landtage ihm die erledigte Stelle übertragen, da er dann seiner Bestätigung von der Ritterschaft sich zu gewärtigen hat. Doch bleibt es dem Saale unbenommen, einen Andern vorzuschlagen und zu ernennen.

Titulus IX.

Einige nöthige Erinnerungen, und vom Schlusse des Landtags.

§. 78.

Von Allem, was auf dem Ritterhause abgehandelt wird, soll, außerhalb desselben, mit Personen, die nicht zum Landtage gehören, auch nicht weiter gesprochen werden. Auf dem Ritterhause selbst soll man sich ferner nur mit den vorgetragenen Sachen, nicht aber mit Nebendingen, beschäftigen.

§. 79.

Alle Verhandlungen auf dem Ritterhause sollen mit Mäßigung, in Liebe und Freundschaft geschehen, auch von Niemanden einiger Streit, Zank und Tumult erregt werden. Wer dawider handelt, soll 50 Rbl. S. M. zum Besten der Armen bezahlen.

§. 80.

Wenn der Landmarschall einigen Wortstreit oder anderweitigen Lärm bemerkt, so soll er ein Zeichen mit dem Stabe geben, worauf Alles stille seyn und Jeder sein Sentiment mit gebührender Mäßigung vortragen muß. Sollten dergleichen Personen namentlich vom Landmarschall mit Mäßigung zur Ruhe aufgefordert werden, und sie dieser Aufforderung nicht Gehör geben, so zahlt jede dersel-

den 25 Rbl. S. M. Strafe, zum Besten derjenigen Armen, die sich bey dem Landtage melden sollten.

§. 81.

Wenn Jemand, der nicht zur Adelsversammlung gehört, während der Landtagsverhandlungen auf dem Ritterhause erscheinen sollte, so sucht der Landmarschall selbigen mit guter Art zu entfernen. Wenn aber ein Fremder dem Landtage beyzuwohnen wünscht, so hat derselbe deshalb bey dem Landmarschall anzusuchen, welcher, nach Befinden der Umstände, die Erlaubniß dazu zu ertheilen hat.

§. 82.

Das besondere Vertrauen, das die Ritterschaft in ihre Beamten setzt, und die Sicherheit aller öffentlichen Verhandlungen, macht es erforderlich, daß die Glaubwürdigkeit der Landtags-, Residir- und Conventsrecesse nicht bezweifelt, noch angegriffen werde. Eine gleiche Achtung gebührt auch allen Protocollen der Ritterschaftscommissionen. Contravenienten, welche sich ein solches Vergehen gegen dergleichen Verhandlungen erlauben, es sey schriftlich oder mündlich, werden der gerichtlichen Bestrafung übergeben.

§. 83.

Könnte sich aber Jemand so sehr vergessen, daß er sich mit Schimpfworten oder gar mit groben Bedrohungen vergehen sollte, so soll ein Solcher dem

Richter übergeben, und, bis zur Entscheidung, von der Versammlung der Ritterschaft ausgeschlossen werden. Erdreistet er sich aber dessenungeachtet doch, zu erscheinen, so soll wider ihn richterliche Hülfe gesucht werden.

§. 84.

Die Entscheidung, ob, und welcher Fall des Gesetzes vorhanden, behält sich, nachdem der Angeklagte zum Abtreten angehalten worden, das Plenum der Ritterschaft vor. Es entsaget dasselbe aber jeder Dispensation von der gesetzmäßigen Strafe um so mehr, als dieses ein stärkerer Bewegungsgrund wird, dem Gesetz die gehorsamste Folge zu leisten. Ehe ein solcher Vorfall aber dem Pleno vorgetragen wird, soll derselbe vom Landrathscollegio und dem engen Ausschusse beprüft, und deren Sentiments darüber eingezogen werden. Sollten sich bey Conventen gesetzwidrige Vorgänge ereignen, so ist die Entscheidung darüber bis zum Landtage auszusetzen.

§. 85.

Ein jeder Landtag soll aufs allerlängste einen Monat dauern, innerhalb welcher Zeit man Alles abzumachen beflissen seyn muß.

§. 86.

Zu Kreisdeputirten werden, am Schlusse des Landtags, in der, §. 54., wegen der Kassadeputirten, vorgeschriebenen Art, aus jedem Kreise drey

Mitbrüder gewählt, welche zwischen den Landtagen zum Ritterschafsconvent gehören, und beym nächsten Landtage, bis zum Schlusse dessen sie in Activität bleiben, den engen Ausschuß ausmachen. Die Kassadeputirten werden, so viel möglich, aus der auf dem Landtage zur Revision der Kasse verordnet gewesenen Commission genommen, und wird hauptsächlich bey dieser Wahl auf den Vorschlag des Landmarschalls reflectirt.

§. 87.

Entsteht zwischen den Landtagen eine Vacanz, die nach der Landtagsordnung und Instruction, vom Convente zu besetzen ist, so fordert die Residirung den Oberkirchenvorsteher und die Deputirten des Kreises, wo die Vacanzen vorgefallen, auf, drey Subjecte in Vorschlag zu bringen, und ihre Stimmen zu einem derselben für die Mehrheit zu geben, worauf alsdann der residirende Landrath, mit Zuziehung des Landmarschalls, gleichfalls ihre Stimmen geben. Derjenige, der die Mehrheit der Stimmen für sich hat, wird zur Bestätigung präsentirt. Fällt aber bey dieser Wahlmethode Gleichheit der Stimmen vor, so hat das Loos zu entscheiden.

§. 88.

Wenn alle vorgetragenen Sachen abgemacht worden sind, so fragt der Landmarschall mündlich beym Kaiserlichen Verweser des Herzogthums an, ob Derselbe noch Vorschläge an den Saal zu machen habe.

Ist dieses, so muß eine solche aufgegebene Sache sogleich abgemacht werden. Nach Abmachung dessen, tritt der neue Landmarschall sein Amt an.

§. 89.

Darnach wird der völlige Landtagsreceß, in Gegenwart der Landräthe, der gesammten Ritterschaft im Saale durch den Ritterschaftssecretair nochmals vorgelesen; quo facto eine Deputation vom Landtage, unter Anführung des neuen Landmarschalls, zum Kaiserlichen Verweser des Herzogthums abgesandt wird, um zu melden, daß der Landtag zum Schluß gediehen sey; wobey der Landmarschall, in einer kurzen Abschiedsrede, die gesammte Ritterschaft Desselben Wohlgewogenheit empfiehlt.

§. 90.

Nach geschehener Zurückkunft des Landmarschalls werden die Listen derjenigen, die sich ohne Erlaubniß vom Landtage entfernt haben, angefertigt, um von selbigen die Strafe, in welche sie nach dieser Landtagsordnung verfallen sind, eintreiben zu lassen.

§. 91.

Endlich beschließt der neue Landmarschall den Landtag durch eine an das Landrathscollegium und sämmtliche Ritterschaft gerichtete Rede, empfiehlt Ersterem die Wahrnehmung der Landesangelegenheiten aufs Beste, und dimittirt die Versammlung.

Instruction
für die
Ritterschaftsbeamten.

Titulus I.
Von den Landräthen.

§. 1.

Das Amt der Landräthe besteht überhaupt darin, daß sie, gleich treuen Vätern, auf die Privilegien, Rechte, Gewohnheiten und Verfassungen des Landes jederzeit ein wachsames Auge haben, und bey Vorfällen, welche eins von diesen Stücken concerniren, der Ritterschaft mit gutem Rath an die Hand gehen, damit die Verfassung aufrecht erhalten werde, oder die darin bemerkten Mängel verbessert werden können.

§. 2.

Drey von den Landräthen sitzen, nach dem alten Privilegio vom 17ten August 1648, im Kaiserlichen

Hofgerichte, und geben zugleich da Acht, daß in keinem Falle etwas wider die Privilegien des Landes, wider die Rechte des Corps der Ritterschaft, oder ihrer einzelnen Mitglieder, verfügt werde.

§. 3.

In jedem der vier Kreise des Herzogthums Livland ist ein Landrath Oberkirchenvorsteher, und nimmt in diesem wichtigen Amte die, ihm in der Landtagsordnung und in besonderen Instructionen vorgeschriebenen Pflichten, wahr. Zu diesem Behufe hat jeder derselben sich einen Kirchennotair zu halten, der von der Residirung constituirt, und aus der Ritterkasse mit 100 Rbl. B. A. salarirt wird, außerdem aber von den Kirchspielen des Lettischen Distrikts 100 Rthlr. und des Esthnischen 100 Rbl. S. M. erhält. Endlich ist auch, in Gemäßheit der im Jahr 1797 Allerhöchst emanirten Statuten des Livländischen Fräuleinstiftes zu Dorpat, einer der Landräthe Curator desselben.

§. 4.

Einer von den Landräthen, oder der Landmarschall, visitirt jährlich die Postirungen der St. Petersburgischen, Pleskauschen, der Düna- und Pernauischen Straße, und sollen darin die Landräthe mit dem Landmarschall jedesmal abwechseln, jedoch dergestalt, daß die drey im Hofgericht sitzenden Landräthe, der Präses des Oberconsistorii, wenn dieser ein Landrath ist, und die Oberkirchen-

vorsteher, beständig von dieser Commission befreyet sind.

§. 5.

Diese Visitation der Postirungen soll jährlich zweymal geschehen; die eine im September, von dem jedesmaligen Landmarschall, die zweyte im Ausgange des Aprils und Anfange des Maymonats, von einem der unbeamteten Landräthe. Der Ritterschaftsnotair, welcher mit den Postirungen in beständiger Verbindung steht, hat bey diesen Visitationen das Protocoll zu führen, auch jedesmal die Visitationsprotocolle des vorigen Jahres zur Wissenschaft des Landraths oder Landmarschalls mitzunehmen, und nach den darin enthaltenen allgemeinen Artikeln für Postirungsvisitationen sich zu richten, auch den vorigen Zustand zu kennen.

§. 6.

Alle auf den Postirungen bemerkte Mängel sollen in dem Protocoll notirt werden; und der visitirende Landrath oder Landmarschall fügt einen Vorschlag bey, wie solchen Mängeln abgeholfen werden könne.

§. 7.

Wenn sich durch das Absterben eines Postirungsverwalters eine Vacanz ereignet, so wird die Wittwe beybehalten, sobald der visitirende Landrath oder der Landmarschall, mit Zuziehung der Nachrichten von dem Postirungsdirector, angezeigt hat, daß sie der

Postirung mit Nutzen vorstehen könne. Entstehet die Vacanz außerhalb der gewöhnlichen Visitationszeit, so verfügt der residirende Landrath, mit Zuziehung des Landmarschalls, nach Maaßgabe des letztern Visitationsprotocolls.

§. 8.

Auf die, aus den Postirungen herrührenden Einkünfte, sie mögen Arrende-, Fourage- oder anderweite Dispositionsgelder seyn, hat der residirende Landrath, mit Zuziehung des Landmarschalls und der beyden Kassadeputirten, in Folge der Landtagsschlüsse, zu wachen, die Zahlungen zu bestimmen und zu besorgen, und sich auf keine nicht-stipulirte Abzüge einzulassen. Die Vergebung der Postirungen ist dem residirenden Landrath, dem Landmarschall und den beyden Kassadeputirten überlassen; nur darf, nach der Einrichtung vom Jahr 1802, keine Entschädigung für ruinirte Pferde ꝛc. ꝛc. offen gelassen werden. Für die genaue Erfüllung des Contractes leistet der Postverwalter, er sey Arrendator oder Disponent, eine expromissorische Bürgschaft, von wenigstens 3000 Rbl. B. A. im Betrage; und falls er eine solche nicht schaffen könnte, eine Realbürgschaft mit seinem Inventario, es bestehe dies worin es wolle, obgleich die Ritterschaft darin schon hypothecam tacitam privilegiatam hat; in welchem Falle er jedoch unter besondere Surveillance des Postirungsdirectors zu setzen ist; nach der neuen Einrichtung vom Jahr 1802 aber

gar keine Entschädigung für ruinirte Pferde rc., offen gelassen werden.

§. 9.

Die außerordentlichen Untersuchungen und Commissiones auf einer oder der andern Postirung, die nicht durch die Postirungsdirectoren sollten besorgt werden können, verrichtet derjenige von den Landräthen, welcher von dem residirenden Landrath darum ersucht wird. Bey solchen Vorfällen soll der Ritterschaftsnotair ebenmäßig das Protocoll führen.

§. 10.

Der residirende Landrath hat die Direction des Postirungswesens, zieht bey wichtigen Angelegenheiten das Sentiment des Landmarschalls ein, siehet die Visitationsprotocolle fleißig durch, und verfügt das Nöthige.

§. 11.

Zum Behuf dieser Postirungsdirection werden vom residirenden Landrath für wenigstens zwei Postirungen ein Postirungsdirector, welcher auf dem Postirungsconvent von den Interessenten bey jeder Postirung erwählt worden ist, constituiret. Niemand darf sich weigern, das Geschäft eines Postirungsdirectors (oder Postcavaliers) auf drey Jahre zu übernehmen, bey Strafe von 135 Rbl. S. M.; es sey denn, daß er Legalia anführen kann, oder namentlich 40 Werst weit von der Postirung wohnt. Der abgehende Postirungsdirector muß von den, zu

seinen Stationen gehörigen Gutsbesitzern, auf einem Postirungsconvente seinen Nachfolger selbst erwählen und willig machen lassen, und ihn sodann der Residirung, zur Ertheilung des Constitutorii, vorstellen, dabey aber seiner Function so lange vorstehen, bis der vorgeschlagene Nachfolger in die Amtsführung einrücken kann. Jeder Postirungsdirector hat bey vorfallenden Verhinderungen das Recht, einen Gutsbesitzer zur Uebernahme seiner Verpflichtungen willig zu machen, und demselben, nachdem er der Residirung darüber berichtet hat, seine Geschäfte zu übertragen. Auch hat derselbe, wenn er die Postirungen visitirt, auf diesen seinen Postirungen im Winter drey, im Sommer vier Pferde unentgeldlich zu gebrauchen. Den, im September jeden Jahres von dem Postirungsdirector abzuhaltenden Postirungsconvent, macht derselbe allemal vier Wochen vorher den Interessenten bekannt.

§. 12.

Zur Abkürzung der Bauerklagen über die Postcommissaire, wegen säumigen oder ungerechten Empfanges der Fourage, des Holzes und der Baumaterialien, wie auch wegen zweckwidriger Behandlung bey Bauten, insonderheit wegen einer üblen Begegnung der Postirungsverwalter gegen die Pferdewächter, haben die Postirungsdirectoren selbige zu untersuchen; und wenn die Klage von keiner großen Wichtigkeit ist, darüber in loco zu entscheiden. Sollte dagegen eine solche Klage wichtig

seyn, so müssen sie es an die Residirung berichten, welche alsdann entscheidet; wobey jedoch auf die Vorstellung der Postirungsdirectoren, als Personen, die von der Ritterschaft mit Zutrauen hierin autorisirt sind, vorzüglich reflectiret, und die prompteste Assistenz geleistet wird. Wenn die Sache verwickelt ist, sollen, wenn etwa der Postcommissair oder die Postknechte eidlich abzuhören sind, die Ordnungsgerichte dazu requiriret werden; wenn die Klage aber den Postirungsdirector trifft, soll der Landmarschall oder ein Landrath, nebst einem Kreisdeputirten, solche untersuchen; in beyden Fällen jedoch die endliche Verfügung von der Residirung getroffen werden.

§. 13.

Zur zweckmäßigern Postirungsvisitation in Rücksicht der Bauten, sollen die Postirungsdirectoren jährlich nur einen Postirungsconvent, im August oder September, halten. Extraordinaire Fälle sind ausgenommen; wobey jedoch der Auftrag von der Residirung bewirkt wird, und die Postirungsdirectoren die etwanigen erforderlichen Bauten mit den Postirungsintereßenten vorläufig verabreden, Bauanschläge anfertigen, über die Mittel dazu Bestimmungen treffen, und das Resultat entweder der Residirung einsenden, oder bey der September-Visitation dem Visitator anzeigen, welcher diese Anzeigen mit seinem Sentiment der Residirung zur Festsetzung und Ausführung übersendet. Auf diesen Postirungsconventen, sobald die Circulaire dazu

gehörig umhergegangen, und dem Postirungsdirector mit den erforderlichen Präsentatis zurückgesandt sind, treffen nur die gegenwärtigen und erschienenen Gutsbesitzer, es mögen deren noch so wenige seyn, nach der Mehrheit der Stimmen, und wenn gar keine, der Postirungsdirector, der die entscheidende Stimme bey Gleichheit hat, ganz allein alle nöthige Verfügungen, die auch von den Abwesenden zu befolgen sind.

§. 14.

Der residirende Landrath, — wenn die Fälle nicht dringend sind, mit Zuziehung des Landmarschalls, so wie, wenn das Protocoll des Postirungsconvents mit dem Sentiment des Visitators nicht übereinstimmt, noch mit Zuziehung der nächsten Conventsglieder, — verfügt hierauf über Bauten und Unterhaltungen der Postirungen, in Folge der Landtagsschlüsse vorzüglich vom Jahr 1780 und 1792, des Conventsrecesses vom Jahr 1793, und der Landtagsschlüsse von 1800 u. 1802, und überträgt alle Repartitionen zu den Bauten und deren Ausführung den Postirungsdirectoren, welche auch die etwanigen Restanzien von den zu empfangenden Baugeldern unmittelbar an die Ordnungsgerichte zur executiven Beytreibung zu senden haben. Für die Aufbewahrung der Materialien sind die Postcommissaire verantwortlich.

§. 15.

Die Contracte über die zur Arrende bleibenden Postirungen müssen nicht zu einer und derselben Zeit ablaufen, sondern sind so einzurichten, daß nur ei-

nige Postirungen zu gleicher Zeit vacant werden, und zwar dergestalt, daß die Postirungen von einer Straße nicht in einer Reihe, und nicht auf eine gleiche Zahl von Jahren, ausgeboten werden. Auch ist dafür zu sorgen, daß dieser Ausbot zeitig und wenigstens sechs Monate vor Ablauf der Contractjahre geschehe.

§. 16.

Die alle zwey Jahre festgesetzte gewöhnliche Untersuchung der Trikatenschen Güther geschieht von einem der Landräthe und zweyen Deputirten, wobey der Ritterschaftssecretair das Protocoll führt. Die außerordentlichen Untersuchungen und Commissionen aber übernimmt derjenige Landrath, welcher von der Residirung dazu ersucht wird, mit Assistenz des Ritterschaftssecretairs *).

§. 17.

Diese Trikatenschen Güther hat der residirende Landrath stets unter seiner Aufsicht, siehet auf deren ordentliche Disposition und die richtige Abtragung der Arrendegelder, und verfügt, was die Gelder betrifft, mit Zuziehung des Landmarschalls und der Kassadeputirten.

§. 18.

Die jährlich einkommenden Arrendegelder von den Ritterschaftsgüthern werden, nach Maaßgabe der

*) Gegenwärtig existirt eine permanente Ritterschafts-güther-Commission.

resp. Contracte, bey der Residirung von den Kassadeputirten gegen Quittung empfangen, und sind von den Arrendatoren an sie, in den bestimmten Terminen, richtig abzutragen. Wer acht Tage hierin säumet, wird, auf geschehene Anzeige an die Residirung, vom Ordnungsgericht exequirt, weil die Ritterschaftskaße zuverläßig auf die Zahlung der Arrende rechnen muß.

§. 19.

Einer der Landräthe residirt gewöhnlich in Riga, auf dem Ritterhause, und verfügt in Angelegenheiten der Ritterschaft das Nöthige. Solche Residirungen werden monatlich abgewechselt, und bekommt ein jeder Landrath für einen jeden Monat, den er wirklich residirt, Ein Hundert und funfzig Rthlr. Alb. aus der Ritterkasse.

§. 20.

Fallen Sachen von einiger Erheblichkeit vor, so communicirt sie der residirende Landrath dem Landmarschall, und ziehet dessen schriftliche Meinung ein. Sind selbige aber von so großer Wichtigkeit, daß eine schriftliche Mittheilung nicht hinreicht, oder Bedenklichkeiten macht, so wird der residirende Landrath nicht ermangeln, den Landmarschall zu ersuchen, sich persönlich zur Deliberation einzufinden.

§. 21.

Wenn eine Sache, die dergleichen Zusammentretungen mit dem Landmarschall erfordert, eine schleunige Entschließung und Ausführung nothwendig macht,

so kann der residirende Landrath die etwa in Riga anwesenden Conventsglieder, wegen Ergreifung vorläufiger Bestimmungen, zur Deliberation hinzuziehen.

§. 22.

Hat der Landmarschall bey einer ihm mitgetheilten Sache wider die Meinung oder den Vorschlag der Residirung nichts einzuwenden, so verfügt der residirende Landrath; dissentiret der Landmarschall, so kann die Verfügung nicht geschehen; doch kann der residirende Landrath einen Convent verlangen.

§. 23.

Alles, was der Residirung vorgetragen wird, es sey nun von dem Landmarschall, oder einem andern Mitgliede der Ritterschaft, soll sie annehmen, mit Aufmerksamkeit beprüfen, und, sobald es ein Punctum privilegii betrifft, mit nachdrücklichen Vorstellungen an den gehörigen Ort begleiten und unterstützen.

§. 24.

Alles, was die Verfassung des Landes angreift, Veränderungen der Privilegien, Einführung neuer Auflagen oder Abänderung der bisherigen Abgaben betrifft, oder auch Sachen von Wichtigkeit, in welchen selbst die Zuziehung des Landmarschalls nicht hinreicht, darf der residirende Landrath ohne Berufung eines Convents nicht abmachen. Hierher gehören auch Propositionen vom Kaiserlichen Verweser des Herzogthums, und Neuerungen in Postirungssachen.

§. 25.

Alle einkommende und an die Ritterschaft gerichtete Schreiben, deren Adresse jederzeit an das Landrathscollegium geschieht, werden von dem residirenden Landrath aufgebrochen, auch die Expeditionen von ihm unterschrieben. Ereignet sich ein Vorfall, da ein Landrath gewisse Vorstellungen und Expeditionen zu unterschreiben Bedenken trägt, so tritt er seine Residirung an einen andern Landrath ab. Bey Vorstellungen und Expeditionen, welche wichtige Landesangelegenheiten betreffen, wird der Landmarschall zu deren Regulirung mit zugezogen.

§. 26.

Der residirende Landrath ist, in sich ereignenden Fällen, nicht an die Meinung seines Vorgängers in der Residirung gebunden, sondern handelt in der ihm obliegenden Pflicht nach seiner besten Einsicht; er muß indessen das, was von seinem Vorgänger entamirt ist, ausführen, und hat übrigens Alles vor der ganzen Ritterschaft und einem allgemeinen Landtage zu verantworten.

§. 27.

Was die Kasse betrifft, so sieht der residirende Landrath darauf, daß alle dahin gehörige Gelder zu rechter Zeit einkassirt werden, monirt die Säumigen, und verhängt die Execution. Er assignirt alle Gelder ohne Ausnahme, welche aus der Kasse ausgegeben werden, und ist befugt, an extraordinairen

Ausgaben bis 200 Rthlr. auf sein Gutbefinden zu assigniren. Sollten sie aber mehr als 200 Rthlr. betragen, so communicirt er es dem Landmarschall und den Kassadeputirten, und verfügt nach der Pluralität von diesen dreyen.

§. 28.

Keine Einnahme noch Ausgabe, sie sey so gering sie wolle, ist eher vom Rentmeister zu bewerkstelligen und ins Kassabuch zu notiren, als bis der residirende Landrath darüber verfügt hat.

§. 29.

Zu diesen Verfügungen wird ein besonderes Verfügungsbuch der Einnahme und Ausgabe gehalten, in welchem der jedesmalige residirende Landrath jede Einnahme und Ausgabe mit seines Namens Unterschrift anzuerkennen hat.

§. 30.

Der Termin aller Zahlungen von Geldern, die zu den zu verrechnenden jährlichen Einkünften der Ritterkasse gehören, worunter auch die Bewilligungsgelder, so lange sie fortdauern, begriffen sind, soll jährlich vom 15ten Januar bis zum 1sten Februar seyn, welcher Termin 6 Wochen vorher, zu dreyen Malen, durch die Rigaschen Wochenblätter und Dörptschen Zeitungen bekannt gemacht wird. Der Empfang dieser Gelder geschieht in Riga, auf dem Ritterhause, von einem der Kassadeputirten, mit dem

Ritterschaftsrentmeister, welche beyde darüber quittiren, und nach Ablauf dieser Frist der Residirung einen von ihnen unterschriebenen Verschlag über die eingegangene Summe, nebst einer vollständigen Rückstandsliste, auf welcher sowohl die säumig gewesenen Güther namentlich, als auch die Gattung der restirenden Gelder, bestimmt angegeben seyn müssen, überreichen.

§. 31.

Gleich nach Empfang dieser Listen ist zur Eintreibung dieser rückständigen Gelder das Ordnungsgericht schuldig, seinen Ministerial auszusenden, der sodann von den säumigen Güthern, außer dem Rückstand, auch noch ein Procent Postgebühr, die Kosten der Ausfertigung des Ordnungsgerichts, wie auch, als Entschädigung seiner Reisekosten, die taxamäßigen Meilengelder einzukassiren hat. Hilft dieses nicht, so sind die Rückstände, gleich den Kronsrestanzien, durch militairische Execution beyzutreiben. Dagegen haben die Ordnungsgerichte diese Restanzien innerhalb drey Monaten a dato der Ausfertigungen, bey Pön von 50 Rbl. B.A., zur Ritterkasse einzusenden, und wenn es sechs Monate dauert, die ihnen aus der Ritterkasse zugestandene Gage eines Jahres verwirkt.

§. 32.

Da vom Rigaschen Gouvernementspostamte die Progongelder für die von dort expedirten ordinairen Posten und für alle von dort ergehende Estaffetten

tertialiter daselbst berechnet und bezahlt werden, so ist, beym Ablauf jedes Tertials, das Gouvernementspostamt zu requiriren: gedachte Gelder, nach einem beglaubigten Extract aus den dort geführten Berechnungen, der Ritterkasse auszuzahlen; sobald selbige eingelangt, hat der Ritterschaftssecretair darüber zu quittiren.

Für die Bemühung des Postsecretairs, diese Berechnung aus den Postbüchern beglaubigt anzufertigen, erhält derselbe, als Douceur, von den ausgezahlten Geldern Zwey vom Hundert.

§. 33.

Alle kleinen Reparaturen des Ritterhauses hat die Residirung zu bestimmen, sobald dabey nicht die Summe von 100 Rthlr. Alb. *) überstiegen wird. Sollten größere Reparaturen nöthig seyn, so hat der Convent nach den Landtagsschlüssen zu verfahren, als wozu die Kassadeputirten zuzuziehen sind, ohne deren Einwilligung selbige nicht statt haben.

§. 34.

Niemanden ist verstattet, auf den Credit der Ritterschaft, Gelder aufzunehmen, und darüber neue Schuldverschreibungen auszustellen, oder im Namen der Ritterschaft zu zeichnen; es sey denn, daß diese dergleichen Anleihen beschlossen hat, oder alte Forderungen durch Transport der Obligationen getilgt

---

*) Jetzt 100 Rubel S. M.

werden müssen, auf welchen Fall der residirende Landrath die Negociation der Gelder und Ausstellung der Obligationen, mit dem Landmarschall und den beyden Kassadeputirten besorgt.

§. 35.

Was die Kanzelley betrifft, so sieht der residirende Landrath darauf, daß sowohl der Secretair, als der Notair, ihre Pflichten, nach Maaßgabe der Instruction, genau erfüllen. Strafe aber kann der residirende Landrath der Kanzelley nicht dictiren, sondern trägt die etwanigen Mängel dem Convent vor, welcher nach seiner Vorschrift verfährt.

§. 36.

Jeder residirende Landrath soll seinen Nachfolger, nach den ersten acht Tagen, zur Residirung auf den kommenden Monat einladen, und dieser ist verbunden, in den ersten acht Tagen darauf zu antworten, ob er kommen kann, oder nicht. Im ersten Falle muß er zwey Tage vor Schluß des Monats in der Stadt seyn, im letztern Falle die Ursache angeben; worauf der residirende Landrath einen Andern an seine Stelle einzuladen, und die Residirung, so lange bis sie ein Anderer übernimmt, fortzusetzen hat.

§. 37.

Bey der Abwechselung der Landräthe in den Residirungen, übergiebt der abgehende dem antretenden, den unter Verwahr des residirenden Landraths liegenden Schlüssel des Kastens, in welchem die Ori=

ginal=Privilegien und Documente der Ritterschaft sich befinden, nebst dem Schlüssel zur Kassa, einen Verschlag des baaren Kassabestandes, der Restanzien, und des gegenwärtigen Activ= und Passivzustandes der Adelskasse.

§. 38.

Entsteht durch einen Todesfall, oder durch eine lange Abwesenheit, eine Vacanz im Landrathscollegio, so bekömmt die 150 Rthlr. monatliche Residirgelder derjenige, welcher die Residirung in der erledigten Stelle verrichtet.

§. 39.

Der residirende Landrath und der Landmarschall haben freyes Quartier und Holz in dem obern Stock des Ritterhauses; so wie sämmtliche Landräthe, wenn sie zum Convent oder sonst in Landesangelegenheiten reisen, sechs Postpferde frey.

Titulus II.

Von dem Landmarschall.

§. 40.

Der Landmarschall wird auf dem Landtage der treue Mund der Ritterschaft genannt, und in seinen Verrichtungen außerhalb des Landtags, kann er eigentlicher, das Auge der Ritterschaft heißen. Sein

Amt besteht überhaupt darin: daß er auf die Privilegien und Verfassungen des Landes mit aller eifrigen Sorgfalt Acht gebe, solche bey allen Gelegenheiten vertrete, dafür spreche, und darauf sehe, daß ein Jeder das Seinige zur Aufrechthaltung derselben beytrage, und an seinem Theil den Willen der Ritterschaft aufs genaueste erfülle. Findet der Landmarschall etwas zum Besten des Landes nöthig, so stellt er solches der Residirung vor. Will diese seine Vorstellung nicht annehmen, so ist der Landmarschall befugt, einen Convent zu erlangen, welches ihm dann nicht verweigert werden kann.

§. 41.

Der Landmarschall hat darauf zu sehen, daß die Landtags- und Conventsschlüsse, und überhaupt der Wille der Ritterschaft, mit Eifer bewerkstelligt werde. In neuen vorkommenden Fällen, welche wider die Privilegien und Verfassungen des Landes oder dessen wahren Nutzen laufen, kann er durch eine, von wegen des Landes eingelegte Protestation, alle Unternehmungen suspendiren, indem des Landmarschalls Stimme zwar nichts determinirt, dagegen aber auch Alles suspendiren und die vorkommenden Sachen von der Residirung zum Convent aussetzen kann.

§. 42.

Die Ritterschaftskanzelley hat der Landmarschall fleißig zu untersuchen, ob Alles in der gehörigen

Ordnung unterhalten, und von einem Jeden, seiner Instruction gemäß, verfahren werde. Die darin bemerkten Fehler zeigt er der Residirung, oder, nach Beschaffenheit der Wichtigkeit der Sache, auch dem Convent an, und hilft die dienlichsten Maaßregeln zur Wiederherstellung der guten Ordnung nehmen. Die von Seiten des Landes einzureichenden Vorstellungen und andere Expeditionen von Wichtigkeit hilft der Landmarschall reguliren.

§. 43.

Zweymal im Jahr hat der Landmarschall die Ritterkasse, so wie es bisher damit gehalten worden, zu revidiren.

Titulus III.

Vom Convent.

§. 44.

Die Residirung setzt Alles zum Besten der Ritterschaft in Erfüllung, und der Landmarschall observirt dabey, daß solches vorschriftmäßig geschehe, der Convent aber entscheidet bey discrepanten Meinungen zwischen dem residirenden Landrath und dem Landmarschall, wie auch in Sachen von Wichtigkeit, welche von der Residirung nicht abgemacht werden können.

§. 45.

Der Convent besteht aus den Landräthen, dem Landmarschall und den Deputirten Einer Edlen Ritterschaft. Er wird zusammenberufen, wenn entweder der residirende Landrath und der Landmarschall gemeinschaftlich, oder Einer von beyden, es nöthig finden; und ist jedesmal dem Kaiserlichen Verweser des Herzogthums die Ausschreibung des Convents anzuzeigen.

§. 46.

Die Deliberationspunkte zu dem Convent werden von demjenigen, der ihn veranlaßt, mit den gehörigen Gründen dafür und dawider aufgeführt; und nachdem die Herren Landräthe die Punkte durchgesehen, ob nicht noch einige Gründe zu suppliren seyen, den Kreisdeputirten als Deliberationspunkte übergeben, worauf diese, nach geschehener Erwägung, ihr Sentiment entwerfen. Hierauf erhalten sie von den Landräthen, die, nach ihrem Amte, das Beste dabey rathen sollen, die Consilien, worauf endlich der Conventsschluß, nach der Mehrheit der Stimmen der Kreisdeputirten, deren wenigstens acht zu einem Beschlusse gehören, abgefaßt wird. Sollten bey einem Convent nicht acht Deputirte zusammenkommen, so haben die gegenwärtigen das Recht, andere Glieder des Adels, zur Completirung dieser Zahl, zu substituiren, um einen Conventsschluß bewerkstelligen zu können, weil zwischen den Landtagen nur die Kreisdeputirten für

die Abfassung der Conventsbeschlüsse responsabel sind, und die Landräthe dazu nur Consilia geben, die keine Verantwortung nach sich ziehen. Der Landmarschall nimmt in allen Sachen die Wohlfahrt der Ritterschaft wahr, und giebt, wie auf dem Landtage, wenn die Stimmen der Deputirten ganz gleich getheilt sind, durch seine Stimme den Ausschlag.

§. 47.

Der Landmarschall wohnt eigentlich den Deliberationen der Deputirten beständig bey. In dem Fall aber, wenn zwischen ihm und dem residirenden Landrath entschieden werden soll, kann er den Deliberationen nicht beywohnen, auch bey gleichgetheilten Stimmen der Deputirten nicht den Ausschlag geben, sondern es giebt in diesem Fall derjenige Landrath, welcher vorher Landmarschall gewesen, oder welcher dazu von den Deputirten gewählt wird, den Ausschlag.

§. 48.

Wenn den Conventsgliedern eine außerordentliche Ausgabe, welche zu bewilligen die Residirung sich nicht befugt gehalten hat, vorgelegt wird, so können selbige, zum allgemeinen Besten, auf jedem Convent bis zu einer Summe von 20,000 Rbl. B. A. festsetzen, und sind sie nur verpflichtet, auf dem nächsten Landtage einer zu diesem Behuf durch das Plenum auszuwählenden Commission von fünf Personen, Rechenschaft über die Zweckmäßigkeit und

Art der Verwendung der Ausgaben abzulegen, doch ohne weiter dafür mit ihrem Vermögen verantwortlich zu seyn.

§. 49.

Bey jedem Convent sind den Kreisdeputirten die geschlossenen Jahres-Contobücher und das laufende Kassajournal nebst den Belegen, zur Durchsicht vorzulegen, damit selbige die nöthige Kenntniß von allen Kassa-Angelegenheiten erlangen, und die etwanigen Bemerkungen zum Behuf der künftigen Kassarevision notiren können.

§. 50.

Damit das so nothwendige Gleichgewicht in den verschiedenen Verrichtungen der Ritterschaftsbeamten beobachtet werde, so erstrecket sich die Autorität des Convents nicht weiter, als auf die Sachen, die demselben zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. 51.

Von den Deliberandis des Convents sind schlechterdings ausgenommen die Reservate des Landtags, als:

1) die Veränderung der alten Rechte und Verfassungen;

2) die Bewilligung einer Auflage;

3) die Besetzung der Landraths- und Landmarschalls-Stellen;

4) die Aufnahme in die Brüderschaft;
5) die Vergebung der Ritterschaftsgüther.

Sobald der Convent eins von diesen Stücken berührt, so ist die Handlung schon an sich selbst null und hinfällig, und der Verantwortung vor dem Landtage unterworfen.

§. 52.

Wenn auch gleich ein Convent zu reiferer Ueberlegung und besserer Beprüfung der Sachen, zuweilen anwesende Mitglieder der Ritterschaft mit zu seinen Berathschlagungen ziehet, so wird er doch dadurch gar nicht autorisirt, die ihm im §. 48. und 49. vorgeschriebenen Gränzen zu überschreiten, weil die Stimmen der Glieder der Ritterschaft außerhalb Landtags gar keine Autorität haben, und alsdann nichts, so wie hingegen auf dem Landtage Alles, decidiren.

§. 53.

Durch Circulaire können keine andere Sachen abgemacht werden, als die Besetzung der Gerichtsstühle, und andere Sachen, wo zwar die Einholung der Meinungen nothwendig, die Wichtigkeit zur Ausschreibung eines Convents aber nicht groß genug ist. Bey Besetzung der Landgerichte ist zu observiren, daß zu solchen nur Männer genommen werden, welche in dem Distrikt, wo die Vacanz existirt, wohnhaft, und der Bauernsprache aus diesem Distrikt kundig sind.

§. 54.

Die Kassadeputirten werden, der Wichtigkeit aller Kassa-Angelegenheiten wegen, mit zu den Conventen gezogen. Sie haben aber hier nur ein Votum consultativum in Kassa- wie in andern Sachen, und entscheiden nichts.

§. 55.

Die Deputirten genießen auf einem extraordinairen Convent, so lange derselbe währt, täglich Einen Rthlr. Alb. aus der Ritterkasse. Diejenigen, welche sich für dasmal der Post wirklich bedienen, haben sechs Postpferde frey.

§. 56.

Um die Revision der Kasse auf den Landtagen zweckmäßiger vorzubereiten, sind auf jedem Landtage die Kassarevisoren im voraus für den nächsten Landtag zu erwählen. Sollte in der Zwischenzeit einer derselben abgegangen seyn, so werden durch den Oberkirchenvorsteher die Kirchenvorsteher drey Monate vor dem ordinairen Landtage aufgefordert, in den Kirchspielen zwey Subjecte dazu ausmitteln zu lassen, worauf der Oberkirchenvorsteher denjenigen, der die Mehrheit der Stimmen erhält, der Residirung bekannt macht. Diese Kassarevisoren müssen sich, auf Einladung, gleichfalls zum deliberirenden Convent versammeln.

§. 57.

Wer ohne erhebliche Ursache, als z. B. wegen erweislicher Krankheiten und Ehehaften, vom Convent ausbleibt, zahlt 50 Rthlr. Alb. zur Ritterkasse; wer aber nicht zu rechter Zeit kommt, 3 Rthlr. Alb. für jeden Tag Strafe.

Titulus IV.

Von den Kassadeputirten.

§. 58.

Die Kassadeputirten sind dem Landmarschall an die Seite gesetzt, um mit ihm zusammen für die gute Disposition der Kasse zu sorgen.

§. 59.

Sie sehen darauf, daß die Kasse so wenig als möglich mit Ausgaben beschwert werde; daher sie auch selbst keine Ausgaben vorschlagen können: es sey denn, daß solche zur Vermehrung der Einkünfte der Ritterschaft gereichen.

§. 60.

Wenn die Kassadeputirten wegen einer extraordinairen Ausgabe befragt werden, so geben sie ihr Sentiment nach Gutbefinden. Widersprechen beyde

Kassadeputirten und der Landmarschall einer Ausgabe, so kann selbige nicht geschehen.

§. 61.

Nach dem Schlusse jedes Jahres revidiren die Kassadeputirten im Februar des folgenden die Rechnungen, setzen die Balancen und Remarquen aus, und zeigen solche, falls sie nicht ungesäumt abgeändert werden können, dem nächsten Convent an.

§. 62.

Zu der Kasse sind drei Schlüssel: den einen hat der residirende Landrath, der andere liegt unter des Kassadeputirten Siegel bey der Kanzelley, und den dritten hat der Ritterschaftsrentmeister.

§. 63.

Der Ritterschaftsrentmeister, zu welchem ein des Rechnungswesens kundiger und mit einer hinlänglichen Caution versehener Mann, von den Landräthen, Landmarschall und Kassadeputirten, -- welcher letztere Vorschlag vorzüglich zu beachten ist, da sie bey der Kassaverwaltung insonderheit verantwortlich sind, und er zu ihrer Assistenz dienet, — gewählt, und von der Residirung constituirt wird, erhält jährlich dreyhundert Rthlr. Alb., und wird, auf die im Landtagsschlusse von 1802 gegründete Instruction, durch Unterschrift des Eidesreversals angestellt.

§. 64.

Alle zwischen den Landtagen geschehenen extraordinairen Ausgaben, sind der Landmarschall und die Kassadeputirten, bey der auf dem Landtage zur Generalrevision der Kassarechnung verordneten Commission, zu verificiren und zu belegen schuldig.

§. 65.

Die Kassadeputirten genießen, wenn sie in Landesangelegenheiten reisen, freye Post, wie auch Diätengelder, gleich den Kreisdeputirten.

Titulus V.

Von der Ritterschaftskanzelley.

§. 66.

Die Ritterschaftskanzelley besteht aus einem Secretair und einem Notair. Dieses sind Personen aus dem Corps der Ritterschaft, welche dem residirenden Landrath zu Führung der publiquen Correspondenz zugeordnet sind, und davon ein Jeder seine zugetheilten Verrichtungen hat.

§. 67.

In das Departement des Secretairs gehören alle Correspondenzen, welche die Privilegien, Verfassun-

gen und Rechte des Landes angehen, die Anfertigung der dahin gehörigen Vorstellungen, die Verwahrung des Archivs, und die Direction der Kanzelley.

§. 68.

Der Secretair muß dem residirenden Landrath alle eingekommenen, in sein Departement gehörigen Sachen, vortragen, und zugleich aus dem Archiv Alles, was dahin einschlägt, suppeditiren, bey neuen Vorfällen aber treulich an die Hand geben, was den Verfassungen des Landes gemäß ist.

§. 69.

Will der Landrath die Ausfertigung nicht nach den vom Secretair angeführten Gründen ergehen lassen, so verschreibt Letzterer seine Erinnerungen im Residir-Diario, und expedirt zwar die Sache nach des Landraths Verlangen, ist aber verbunden, dem Landmarschall von Allem treuliche Nachricht zu geben.

§. 70.

Damit nichts versäumt und vergessen werde, so muß der Secretair beständig ein richtiges Verzeichniß von den Expediendis und pendenten Sachen in Bereitschaft halten, und was ihm von dem Landrath in Landessachen committirt wird, nachdem er die Gründe dazu aus dem Archiv gesammelt, prompt und fleißig expediren.

§. 71.

Zu diesem eben erwähnten Zweck müssen Tischregister gehalten werden, worin der Ritterschaftskanzellist alle vorzutragenden mündlichen oder schriftlichen Sachen, nach Aufgabe des Secretairs und Notairs, verzeichnet, der residirende Landrath die Verfügungen in selbige einschreibt, und der Secretair und Notair, jeder in seinem vorgeschriebenen Fache, das Datum und die Nummer der Ausfertigung einschreibt.

§. 72.

Alles, was sowohl während der Residirung als auf Conventen, die Ritterschaft Angehendes, mündlich und schriftlich tractiret wird, muß der Secretair fleißig im Residir-Diario verzeichnen, bey Endigung eines jeden Monats dem neu ankommenden residirenden Landrath mundirt vorlegen, und die eingekommenen Schriften nach ihren Productis, die ausgegangenen aber nach ihren Datis, in Ordnung asserviren.

§. 73.

Die Conventsrecesse werden eben so, wie der Landtagsreceß, geführt; nur daß sie dem Residir-Diario, jedoch separirt, beygefügt, und daß die Vota consultativa der Herren Landräthe sowohl, als alle dissentirende Meinungen, darin aufgenommen werden müssen.

§. 74.

Das Archiv muß der Secretair nach dem Verzeichniß, wornach er es empfangen, beständig in guter Ordnung halten, und Acht geben, daß nichts davon verletzt oder gar verloren werde. Auch muß er darauf sehen, daß der Notair die Registrirung desselben continuire.

§. 75.

Für die, bey diesem Dienst vorfallenden vielen und wichtigen Bemühungen, hat der Ritterschaftssecretair 800 Rthlr. Alb. aus der Ritterkasse als ein jährliches Salarium, und freye Wohnung im ersten Stockwerk des Ritterhauses, linker Hand des Haupteinganges, so lange er dem Dienst vorstehet, wie auch zu jeder Zeit freye Post auf sechs Pferde, zu genießen; dagegen er verbunden ist, keinen andern Dienst zu übernehmen, so lange er das Secretariat verwaltet.

§. 76.

In das Departement des Notairs gehören die Postirungen und ihre Rechnungen, der Empfang der auf die Güther repartirten Gelder der Ritterschaftskasse *), die Mundirung der Expedition, und die Registrirung des Archivs.

---

*) Jetzt haben der Notair sowohl, als der Secretair, weder mit den Rechnungen, noch mit dem Geldempfange, zu thun.

§. 77.

Er muß die Correspondenz mit den Postirungen, und was selbige angehet, unterhalten; alle dahin gehörigen einkommenden Sachen producirt dem Landrath vortragen; die dahin einschlagenden Vorstellungen nach Aufsuchung der Gründe in seinem Postirungsmissive concipiren; über Alles ein richtiges Journal halten, auch Alles ordentlich verwahren.

§. 78.

Alle Concepte des Secretairs ist er, sobald es erforderlich wird, zu mundiren verbunden. Seine Concepte mundiren die Ritterschaftskanzellisten.

§. 79.

Die Registrirung des Archivs muß er eine seiner Hauptbeschäftigungen seyn lassen, und daher mit Registrirung der Residir-Diarien und Residir-Acten fortfahren.

§. 80.

Für die, bey diesem Dienst vorkommenden Bemühungen, hat der Notair 400 Rthlr. Alb. Salarium aus der Kasse und freyes Quartier *) auf dem Ritterhause, nebst freyer Post auf vier Pferde; dagegen er keinen andern Dienst übernehmen darf.

---

*) Das Quartier wird jetzt in Gelde vergütet.

§. 81.

Alle Vergehungen der Ritterschaftskanzelley können nicht anders als von dem Convent beurtheilt, und Strafen darauf statuirt werden. Diese bestehen, nach Beschaffenheit der Umstände, in einer Geldpön von ihrer Gage, oder in einer Suspensation von ihrem Dienst. Doch richtet sich der Convent billig nach dem Gutachten der Landräthe.

§. 82.

Bey der Ritterschaftskanzelley werden aus den jungen Edelleuten, die sich zum Dienst qualificiren wollen, Ritterschaftsauscultanten angestellt, die, nach Ausstellung von Reversalien, sich der auf dem Landtage 1800 ausgefertigten Instruction zu conformiren haben.

§. 83.

Dem Ritterschaftskanzellisten sind 150 Rthlr. Alb. jährlich aus der Ritterkasse und freye Wohnung im Souterrain des Ritterhauses, wie auch freyes Brennholz, bestanden. Er hat Alles sauber zu mundiren, was ihm von der Residirung in der Kanzelley, oder auf Landtagen und Conventen, gegeben wird. Auch ist derselbe gehalten, über die von der Ritterschaft ausgesandten Stafetten, gleich wie über die Ertheilung der Pässe auf Postpferde, richtige Annotationes zu führen.

§. 84.

Zur Hülfe für den Ritterschaftsrentmeister wird, wegen der vermehrten Geschäfte sowohl auf dem Landtage, als außerhalb desselben, noch ein Ritterschaftskanzellist, mit 300 Rbl. B. A. Gehalt aus der Ritterkasse, angestellt, der mit dem erstern gleiche Pflichten hat.

§. 85.

Dem Ritterschaftsdiener, welchem bey Antritt seines Dienstes jederzeit eine Instruction, wie sie bey den Acten sich findet, gegeben wird, sind 70 Rthlr. Alb. jährlich aus der Kasse bestanden, nebst freyer Wohnung und freyem Brennholz. — Für den Dienst eines Ritterschafts-Hausknechts, der alle Pflichten eines gewöhnlichen Hausknechts zu beobachten, auch den Hof für seine Kosten zu reinigen, und die Ritterschaftsestafetten nach Neuermühlen und Kirchholm dafür zu expediren hat, sind jährlich 100 Rthlr. aus der Ritterkasse, ein- für allemal, bestanden. Beyde Dienste sind auch zugleich zum Behuf des residirenden Landraths, Landmarschalls, Secretairs und Notairs.

§. 86.

Auf den Landtagen sind die Ritterschaftskanzellisten sowohl, als der Ritterschaftsdiener, verbunden, alle Dienstleistungen daselbst zu beobachten; wofür Allen zusammen ein Douceur von 20 Rthlr. Alb. zugestanden wird.

§. 87.

Zu Schreibmaterialien sollen jährlich 200 Rthlr. Alb. aus der Ritterkasse verwandt werden, und an Brennholz zur Heitzung aller Gelegenheiten im Ritterhause, mit Inbegriff der Landmarschallswohnnng und der Küche, wie auch der Wohnungen des Secretairs und Notairs, werden 400 Rthlr. Alb. jährlich zugestanden; die Heitzung und Schreibegebühren auf dem Landtage aber werden extraordinair aus der Ritterkasse bestritten.

Vorstehende Landtagsordnung, nebst der Instruction für Landräthe, Landmarschall, Deputirte und Kanzelley, sind auf öffentlichen Landtagen von der versammelten Ritter- und Landschaft einmüthig anerkannt, in Folge des Auftrags derselben von sämmtlichen Conventsgliedern nachher regulirt, und nach geschehener Mundirung zu befestigter Beurkundung als beständige Norm von sämmtlichen Landräthen, Landmarschall und Deputirten, im Namen und von wegen Einer Edlen Ritter- und Landschaft des Herzogthums Livland, eigenhändig unterschrieben, vom Ritterschaftssecretair contrasignirt, und mit dem großen Ritterschaftssiegel befestiget worden.

Riga, im Ritterhause, den 7ten April 1802.

(Folgen im Original die Unterschriften der zwölf Herren Landräthe, des Herrn Landmarschalls und der Herren Kreisdeputirten.)

(Die neueste Regulirung des Originals, zum Behuf der Bestätigung, erfolgte am 10ten May 1827.)

Demnach Se. Erlaucht, der Herr Militairgouverneur von Riga, Generalgouverneur von Pleskau, Liv-, Ehst- und Kurland, Generaladjutant Sr. Kaiserlichen Majestät, General der Infanterie und mehrerer hohen Orden Ritter, Marquis Paulucci, mittelst Predloschenie vom 8ten August d. J., vorstehende Landtagsordnung bestätigt, die Vollziehung dieser Bestätigung aber der Livländischen Gouvernements-Regierung aufgetragen hat: Als wird die solchergestalt von dem bemeldeten Herrn Generalgouverneur geschehene Bestätigung dieser Landtagsordnung desmittelst von der Livländischen Gouvernements-Regierung, unter deren Unterschrift und Beydrückung des größern Insiegels, vollzogen.

Riga-Schloß, den 17ten August 1827.

J. Dü Hamel,
Civilgouverneur.

W. v. Bluhmen,
Regierungsrath.

Baron Wrangell,
Regierungsrath.

R. v. Freymann,
Regierungsrath.

№ 3465 (L.S.) Secretair Hehn.

Die Uebereinstimmung dieser Abschrift mit dem Original, beglaubigt, unter Beydrückung des ritterschaftlichen Insiegels zu Riga im Ritterhause, den 1sten März 1828.

(L.S.) Georg v. Hartwiß,
Ritterschaftssecretair.

Register
über die Landtagsordnung.

A.

Abwesende vom Landtage, s. Landtag, und Poen des Landtags.
Adelscorps, s. Ritterschaft.
Adelswahlen, s. Wahl.
Anträge (am Stabe), s. Landmarschall.
Art der Verhandlungen, s. Ritterschaft.
Aufnahme in die Matrikel, s. Indigenat.
Auscultanten (Ritterschafts=) dürfen beim engern Ausschuß die Sentiments abfassen, p. 27.; — sollen auf jedem Landtage aus dem jungen Adel aufgefordert werden, p. 38.; — sollen den Landtagsreceß mundiren, ibid.; — deren Anstellung und Instruktion, p. 76.
Ausschreibung (der Landtäge), s. Landtag.
Ausschuß (engerer), s. Kreisdeputirte.

B.

Ballotement, wie solches bei der Landmarschallswahl vorzunehmen, p. 16.; — wie und wann sol-

ches überhaupt statt finden soll, p. 23. 24. 27.; — welchergestalt bey den Wahlen, p. 25.; — und Vorrecht des engern Ausschusses hiebey, ibid.; — wie bey der Aufnahme in die Brüderschaft, p. 24.; — wie bey Bewilligungen, p. 25. 26.; — giebt dem Beschlusse unabänderliche Kraft bis zum nächsten Landtage, p. 27.; — wie bey den verschiedenen Wahlballotements zu verfahren ist, p. 33. 34.
Bestrafung (der Contravenienten), p. 41. 42.; — der Ritterschaftskanzelley, s. Konvent.
Bewilligungen, s. Stimmrecht.

C.

Cassa, deren Deputirte und Revisores, s. Kassa.
Circulaire (was durch selbige abgemacht werden kann), p. 67.
Confirmatoria sollen während des Landtages dem pleno vorgelesen werden, p. 17.
Consilia (der Herren Landräthe), s. Landräthe.
Contravenienten (gegen die Landtagsordnung), s. Bestrafung.
Convent, s. Konvent.
Curator des Fellinschen Fräuleinstiftes, ist ein Landrath, p. 46.

D.

Deliberanda, deren Ordnung, p. 20.; — wie solche entworfen werden, p. 21.; — gesetzliche Frist dabey, ibid.; — deren Vortrag auf dem Landtage, p. 23.; — deren Formirung und Vortrag auf dem Convente, p. 64. 65.
Deliberationspunkte, s. Deliberanda.

Deliberirender Konvent, s. Konvent.

Deputirten, s. Kreisdeputirten und Kassadeputirten.

Deputirten der Stadt Riga, s. Magistrat.

Desideria (s. Oberkirchenvorsteher), deren Ordnung, p. 20.; — deren Vortrag und Behandlung, p. 21.; — Cautel dabey ibid.

Distrikt (Ehstnischer und Lettischer), p. 13.; — derjenige, aus welchem der Landmarschall gewählt ist, hat den Vorgang, ibid.

E.

Einleitung (zur Landtagsordnung), p. 34.

Einwendungen, s. Anträge am Stabe.

Enger Ausschuß (des Saales), s. Kreisdeputirte.

Erinnerungen (nöthige) beym Landtage, p. 40. ff.

Extra-Ausgaben (der Rittercassa), s. Cassadeputirten.

G.

Generalgouverneur, s. Verweser des Herzogthums. (Gouverneur oder dessen Stellvertreter, s. ebendaselbst).

Gerichtshegung oder Juridik des Hofgerichts, und der Landgerichte soll während des Landtages nicht statt finden, pag. 7.

Gravamina, s. p. 20.; — deren Vortrag und Behandlung, p. 21.; — Cautelen dabey, p. 27. 28.

H.

Hofgericht (Kaiserliches) mit dessen Sitzungen soll, wo möglich, kein Landtag kollidiren, s. Gerichtshegung, in demselben sitzen drei Landräthe, p. 45. 46.

Herzogthum Livland (dessen Verweser), s. Verweser.

J.

Indigenat (der Livländischen Ritterschaft) wie solches zu erhalten, p. 24.; — was dazu erforderlich ist, p. 24. 25.; — deßfallsige Bestimmung wegen des Oeselschen und Revalschen Adels, p. 25.; — dessen Ertheilung ist ein Reservat des Landtags, p. 66.

Indigenatsdiplom kostet 100 Ducaten, p. 24.

Instruktion für die Ritterschaftsbeamten, p. 45—78.

K.

Kanzley (Ritterschafts-), s. Ritterschafts-Secretair, Notair, Kanzellist ꝛc. einzeln.

Kanzleybedienungen in den Land- und Ordnungsgerichten, Vacanzen darin sind auf dem Landtage zu besetzen, p. 31.; — dabei ist die Empfehlung der Richter zu berücksichtigen, ibid.

Kassa, s. Ritterkassa.

Kassadeputirte sollen zum Landtagsconvent kommen, p. 8.; — deren Wahl, p. 29.; — wann sie Geld empfangen sollen, p. 54. 57. 58.; — wann sie hinzugezogen werden sollen, p. 48. 53. 57.; — deren Stimme bei den Conventen, p. 68.; — deren Geschäfte und Pflichten, p. 69. 70.; — deren Competenz, ibid.; — revidiren bey Jahresschluß die Kassa, ibid.; — haben einen Kassa-Schlüssel, p. 70.; — sollen beym Landtage alle Extra-Ausgaben verificiren, p. 71.; — haben freye Post und Diäten, wenn sie in Landesangelegenheiten reisen, ibid.

Kassarevisores sollen zum Landtagsconvent kommen, p. 8.; — deren Wahl auf dem Landtage, p. 29. 30.; — deren Geschäft allda, p. 29. und 30.; — wie deren Wahl zu veranstalten, p. 30.; — wie außerhalb Landtages, p. 68.

Kirchennotair, s. Oberkirchenvorsteher.

Kirchen- und Schulsachen, s. Convent (deliberirender Landtags-).

Konvent (deliberirender Landtags-) soll sich 14 Tage vor dem ordinairen Landtage versammeln, p. 8.; — ordnet die vorzutragenden Gegenstände, ibid.; — Glieder desselben, ibid.; — dessen Verfahren in Schul- und Kirchensachen, p. 9.; — dessen Sentiments und Consilia, ibid.; — dessen Verfahren in Sonderung und Regulirung der Landtagsdeliberanden, p. 21.; — versieht selbige mit Sentiments und Consiliis, p. 21. 22.

Konvent (ordinairer Adels-) wählt den Vicarius des Landmarschalls, p. 18.; — derselbe entscheidet zwischen dem residirenden Landrath und dem Landmarschall, ibid.; — Berufung desselben, p. 63.; — dessen Glieder, p. 64.; — wie dessen Deliberationen zu formiren, ibid.; — dessen Beschlüsse und wie viel an Gelde derselbe bewilligen darf, p. 64. 65.; — dessen Verantwortlichkeit, p. 65. 66.; — dessen Competenz, p. 66. 67.; — soll allemal die Kassa revidiren, ibid.; — resolvirt nur über die ihm vorgelegten Deliberanden, ibid.; — darf die Reservate des Landtags nicht berühren, ibid.; — wer in demselben stimmen darf, p. 67.; — Poen für Ausbleibende, p. 69.; —

derselbe kann die Ritterschaftskanzelley bestrafen, p. 76.

Kreisdeputirte formiren auf dem Landtage den engern Ausschuß, p. 22.; — von dessen Sitzung und von der Conferenz mit den Landräthen, ibid.; — von der Form ihrer Sentiments, p. 23.; — sollen Nachmittags während der Landtagsgeschäfte Sitzung halten, p. 27.; — wie dieselben zu wählen sind, p. 30. 42. 43.; — wählen außerhalb Landtages, zu Landesämtern, ibid. 43.; — Acht gehören zum Adelsconvent um Beschlüsse fassen zu dürfen, p. 64.; — ihre Verantwortlichkeit, ibid.; — revidiren die Kassabücher, p. 66.; — deren Gage, p. 68.; — wann sie freye Post haben, ibid.

L.

Landesbedienungen, dazu soll Niemand Mittel suchen außerhalb des Rittercorps, p. 30.

Landeswahlen, s. Wahlen.

Landgerichte, deren Glieder und was bei ihrer Wahl zu observiren, p. 67.; — übrigens s. Wahlen der Kreise.

Landmarschall, derselbe soll zum Landtagsconvent kommen, p. 8.; — bey ihm sollen die Landtagsglieder sich melden, p. 9.; — kann, wenn 32 Personen im Saal sind, die Geschäfte des Landtags vornehmen, p. 10. 11.; — führt die Ritterschaft zur St. Jacobskirche, die Landtagspredigt zu hören, p. 14.; — fährt darauf zum Verweser des Herzogthums, ibid.; — eröffnet den Landtag, ibid.; — dessen Antrittsrede, ibid.; — dimittirt hierauf den Saal, p. 15.; — dessen Wahl, ibid.;

— Erforderniſſe dazu und wie ſolche zu veranſtalten, p. 16. 17.; — wer auf die Wahl kommen darf, und wer nicht, ibid.; — deſſen Präſentation, p. 16.; — deſſen Vertreter im Sterbefall, p. 18.; — bey Abweſenheit, in Landesgeſchäften, und bey Krankheit, ibid. und p. 19.; — deſſen Gage, ibid.; — derſelbe ſoll auf jedem Landtage berichten, welchen Erfolg die Beſchlüſſe des letzten Landtags gehabt, ibid.; — wann ſolches geſchehen ſoll; ibid.; — er ſoll der getreue Sprecher der Ritterſchaft ſeyn, ibid.; — wie derſelbe dem Pleno die Sentiments des engern Ausſchuſſes vorzutragen hat, p. 23.; — wann deſſen Ball den Ausſchlag giebt, p. 24.; — jeden andern Antrag trägt er ebenfalls vor und referirt jede Einwendung, p. 28.; — thut ſolches immer mit dem Stabe in der Hand, ibid.; — läßt alles durch den Ritterſchaftsſecretairen verleſen, ibid.; — niemand darf ihm in die Rede fallen, ibid.; — derſelbe dirigirt die Vorträge Anderer, p. 29.; — ſeine Befugniſſe dabey, ibid. und pag. 40. 41.; — wehrt jedem Wortſtreit, ibid.; — auf deſſen Vorſchlag ſoll bei der Wahl der Kaſſadeputirten reflektirt werden, p. 43.; — was derſelbe beym Schluß des Landtages zu obſerviren hat, p. 43. 44.; — deſſen Obliegenheiten in Betreff der Poſtirungen, p. 46. 47. 48. 49. 52.; — deſſen Sentiment wird in wichtigen Fällen eingezogen, p. 54.; — Regeln hierüber, ibid. und p. 55.; — hat frey Quartier, Holz und Poſtpferde, p. 61.; — deſſen Pflichten auf und außer dem Landtage, p. 62.; — kann die Berufung eines Adelsconvents

verlangen, ibid.; — dessen Protestation suspendirt alle Beschlüsse der Residirung, ibid.; — hilft alle wichtigen Expeditiones von Landesangelegenheiten reguliren, ibid. und pag. 63.; — soll die Kanzley und Kassa der Ritterschaft revidiren, ibid.; — seine Obliegenheiten auf dem Convente, p. 63. und 65.; — soll alle Extra-Ausgaben der Kassa beym Landtage verificiren, p. 64.; — seine Stimme giebt den Ausschlag beym Convente, p. 65.

Landräthe. Deren Ordnung auf dem Landtage, p. 12. und 14.; — bestimmen die Versammlungsstunde der Ritterschaft auf den Landtägen, p. 15.; — deren Competenz allda, p. 22. 23.; — deren vota consultativa, p. 23.; — dürfen auf dem Landtage in denen Kreisen specielle Erläuterungen vortragen, ibid.; — deren Anzahl, p. 35.; — Erforderniße zur Wahl derselben, ibid.; — wie solche zu veranstalten, ibid.; — wer nicht zur Präsentation gelangen kann, p. 36.; — wer sein Amt niederzulegen hat, ibid.; — Bestätigung und Einführung derselben, ibid.; — deren Amt und Pflichten, p. 45.; — deren sitzen drey im Hofgericht, ibid. und p. 46.; — aus denselben werden die Oberkirchenvorsteher und die Fräuleinstiftscurator erwählt, ibid.; — Geschäfte der Landräthe in Hinsicht auf die Landespostirungen, p. 46. 47. 49.

Landrath (ältester) empfängt und übergiebt den Landmarschallsstab, p. 17. 18.; — dessen Antrag, wenn der Landmarschall verstorben, p. 18.

Landrath (residirender) dessen Conferenz mit der Gouvernements-Regierung bei einem bevorstehenden

Landtage, p. 6. 7.; — dirigirt das Postirungswesen, p. 48 bis 52.; — dessen Vorschriften hierinn, ibid.; — hat die Aufsicht über die Trikatenschen Güther, p. 53. 54.; — verfügt, was die Gelder betrifft, mit Zuziehung des Landmarschalls und der Kassadeputirten, ibid.; — einer derselben residirt monatlich auf dem Ritterhause, p. 54.; — dessen Gage, ibid.; — wann derselbe mit dem Landmarschall conferiren soll, ibid.; — wann mit den Conventsgliedern, ibid.; — kann einen Convent verlangen, p. 55.; — hat alles was ein punctum privilegii tangirt, nachdrücklichst zu unterstützen, ibid.; — was er ohne Berufung eines Convents nicht abmachen kann, p. 55. ibid.; — expedirt die laufenden Sachen, p. 56.; — ist nicht an seines Vorgängers Meinung gebunden, ibid.; — dessen Verfügungen in Kassasachen, p. 56. 57.; — wie derselbe hinsichtlich der Restanzien verfahren soll, p. 58.; — welche Reparaturen am Ritterhause zu verfügen, p. 59.; — wie derselbe bey Negocen zu verfahren hat, p. 60.; — hat die Aufsicht über die Kanzley, ibid.; — darf selbige nicht bestrafen, ibid.; — hat seinen Nachfolger sogleich bey Antritt der Residirung hiezu einzuladen, ibid.; — Regeln bei Antritt und Abgabe der Residirung, ibid. und p. 61.; — wie bey dessen Todesfall zu verfahren, ibid.; — hat frey Quartier, Holz und Postpferde, ibid.; — hat einen Kassaschlüssel, ibid.

Landsassen, p. 13.; — stimmen auch bey Bewilligungen, weil sie besitzlich sind, p. 26.

Landtag, ordinairer und extraordinairer, p. 5. 6.; —

besondere Erwägung, ob ein extraordinairer Landtag seyn muß, ibid. p. 6.; — Verhandlungsgegenstände des ordinairen Landtags, ibid.; — Bericht darüber an die Gouvernements-Regierung, p. 6.; — letztere schreibt den Landtag aus, ibid.; für den ordinairen Landtag ist der Monat Junius bestimmt, p. 7.; — dessen Publication acht Wochen vor dem Eröffnungstage, ibid. und p. 8.; — vorläufige Verhandlungen vor demselben, p. 8. 9.; — wer auf demselben erscheinen darf, p. 9. und 13.; — daß nur Volljährige Stimmrecht haben, p. 9.; — wer davon dispensiret wird, p. 9. und 10.; — wie viel Personen wenigstens versammelt seyn müssen, p. 10. 11.; — dessen Glieder sollen bey Strafe nicht ohne Erlaubniß abreisen, p. 11.; — dessen Schlüsse gelten auch für die Abwesenden, p. 10. 11.; — dürfen jedoch kein Individuum, ohne Entschädigung, an Rechten, und Wohlfahrt kränken, p. 11. 12.; — desfallsige Schiedsrichter, ibid. p. 12.; — obige Bestimmungen gelten auch für jeden außerordentlichen Landtag, in so weit es möglich ist, p. 12.; — Regeln und Feierlichkeiten bey dessen Eröffnung, p. 8. 12 — 15.; — wie ein Landtagsbeschluß entsteht, p. 20. 21 — 25. und p. 26.; — wie er Gesetzeskraft erhält, p. 26. und 27.; — dessen Verhandlungen sollen in der Stille geschehen und in Ruhe, p. 40.; — kein Fremder soll in der Regel dabey zugegen seyn, p. 41.; — Landtagsdauer, p. 42.; — wie der Landtag geschlossen wird, p. 43. 44.; — dessen ausdrückliche Reservate, p. 66. 67.

Landtagsfeyerlichkeiten, p. 8. 12. 13. 14. 15. 43. 44.
Landtagspoenen, p. 9. 10. 11. 40. 41. 44., s. Legalia.
Landtagspredigt, p. 8. 12. 13.
Landtagsschluß, s. Landtag.
Landtagsglieder, s. Landtag.
Landtagsreceß, dessen tägliche Verlesung, p. 26. 38.; dessen Verlesung am Schlusse des Landtags, p. 44.
Legalia (gesetzlich gültige Entschuldigungen) wegen Entfernung vom Landtage, p. 10. 11.; — wegen Ausbleibens vom Convente, p. 69.

M.

Magistrat (der Stadt Riga) dessen Deputirte ordnen sich zum Lettischen Distrikt, p. 13.; — haben zusammen nur eine Stimme beym Ballotement, p. 33.; — ballotiren jederzeit mit, ibid.
Matrikel, s. Indigenat.

N.

Negoce, s. Landrath (residirender).
Notair, s. Ritterschaftsnotair.
Notair (Kirchen-), s. Oberkirchenvorsteher.

O.

Ober-Consistorium, dessen Präses, p. 46.
Oberkirchenvorsteher, (der vier Kreise) haben die Landtagsgesuche und Deliberatoria zu empfangen aus den Kreisen, p. 8.; — wie und wann solches geschehen soll, ibid.; — wählen außerhalb Landtages zu den Landesämtern, p. 43.; — selbige werden aus dem Collegio der Landräthe erwählt, p. 46.; — deren Kanzleyetat, ibid.; — sind frey

von der Visitation der Postirungen, p. 47.; — deren Obliegenheit bey der Wahl eines Kassarevisoris außer dem Landtage, p. 68.
Deselscher Adel, s. Indigenat.
Ordnungsgerichtsglieder, s. Wahl der Kreise. Dieselben sollen alle 3 Jahr gewählt werden, p. 32.; — wie zu verfahren auf dem Landtage, wenn der Gewählte auf dem Landtage sich durch Poen losmachet, ibid.; — wie die Beitreibung der Ritterschaftsrestanzien durch die Ordnungsgerichte geschieht, p. 58.

P.

Patent zur Bekanntmachung des Landtages, p. 8.
Pfandhalter (auf wenigstens 10 Jahre) votiren bey Bewilligungen, p. 26.
Poen (Landtags-), s. Landtags-Poenen.
Postamt (Gouvernements-) soll tertialiter zur Auszahlung der Progon requirirt werden, p. 58.
Postirungen, (Landes-), welche Landräthe von der Visitation derselben befreyt sind, p. 46.; — wie und wie oft dieselben zu visitiren, p. 47.; — Regeln hierüber, ibid.; — von deren Einkünften, Unterhaltung, Besetzung, Verwaltung und Bürgschaft, p. 47. bis 49.; — der residirende Landrath dirigirt das ganze Postirungswesen, ibid.; — von den Direktoren derselben und deren Geschäften, p. 49. und 50.; — von den Bauerklagen und ihrer Beseitigung, ibid. und p. 51.; — von den Postirungsconventen, p. 51. und 52.; — den Beschlüssen derselben und wer sie prüft und bestätigt, ibid.; — Beytreibung der Restanzien,

ibid.; — von der Fourage, Lieferung und den Bauten auf selbigen, ibid.; — Ausboth der Postirungen, p. 52. und 53.
Postirungsdirektor, s. Postirungen.
Postsecretair erhält 2 pCt. Douceur von der Progon, p. 59.
Präsentation der Gewählten, des Landmarschalls, p. 16.; — der Land- und Ordnungsgerichtsglieder, p. 34.; — der Landräthe, p. 36.
Präses des Ober-Consistorii, wenn es ein Landrath, ist frei von der Postirungsvisitationsreise, p. 46. 47.
Predigt, s. Landtagspredigt.
Privilegia (Landes-), auf deren Erhaltung haben insonderheit die Herren Landräthe und der Herr Landmarschall zu wachen, p. 45. 62.
Propositionen (der hohen Krone) sind zuerst auf dem Landtage vorzutragen, p. 20.

R.

Rathkammer, in derselben versammelt sich das Landrathscollegium, der Landmarschall, p. 12.; — und der volle deliberirende Convent, p. 13.; — daselbst wird die Versammlungsstunde festgesetzt, p. 15.
Receß (Landtags-) s. Landtagsreceß.
Recesse und Protokolle über alle Ritterschaftliche Verhandlungen, sollen nicht bezweifelt noch angegriffen werden, p. 41.
Register, s. Ritterhaus.
Rentmeister, s. Ritterschaftsrentmeister.
Reservata des Landtags, s. Landtag.
Residirung (Landes-) s. Landrath (residirender).

Bayerische Staatsbibliothek München

Revalscher Adel, s. Indigenat.

Ritterkassa, deren Verwaltung, p. 56. 57.; — Zahlungen aus derselben, ibid.; — Zahlungen an dieselbe, ibid.; — Summe zu extraordinairen Ausgaben der Residirung, ibid.; — Beitreibung ihrer aktiven Rückstände, p. 58.; — dieselbe empfängt die Progon, ibid. und p. 59.; — deren Ausgaben für Kanzley, Ritterhaus, Holz u. s.w., p. 59. 76—78.

Ritterhaus, von den, darinnen befindlichen Archiven und Sachen sollen 3 Register existiren, p. 38.; — dessen Reparaturen, p. 59.; — Heizung, p. 78.

Ritterschaft (Livländische), deren Ordnung im Zuge von und zur Landtagspredigt, p. 13. 14.; — imgleichen, was die Sitze auf dem Ritterhause anlangt, s. Distrikt, was derselben hinsichtlich der Art der Verhandlungen obliegt, p. 40. 41.; — nämlich Mäßigung, Ruhe, Verschwiegenheit, ibid.; — wie bey besonderem Ungehorsam einzelner zu verfahren, p. 41. 42.; — auf ihren Credit darf nicht ohne derselben Beschluß Geld negociirt werden, p. 59.; — ihre Stimmen decidiren auf dem Landtage, in pleno, alles; einzeln, außer dem Landtage nichts, p. 67.

Ritterschaftsdiener, dessen Gage und Pflicht, p. 78.

Ritterschaftsgüther, s. Landrath (residirender).

Ritterschaftskanzellist, dessen Geschäft, p. 76.; — dessen Gage und Wohnung, ibid.; — dessen Gehülfe, p. 77.; — deren Douceur beim Landtage, ibid.

Ritterschaftsnotair, registrirt die successive erscheinenden Landtagsglieder, p. 10. und 39.; — dessen Dienst auf dem Landtage, ibid.; — assistirt im engern Ausschuß, ibid.; — kann provisorisch vom Convente erwählt werden, ibid.; — soll bey allen Postirungsuntersuchungen das Protokoll führen, p. 47.; — soll aus dem Adel gewählt werden, p. 71.; — dessen Geschäfte und Pflichten, p. 74. 75.; — dessen Gage, ibid.

Ritterschaftsrentmeister, dessen Verpflichtung, p. 56.

57.; — hat einen Kassaschlüssel, p. 70.; — Erfordernisse zu seiner Wahl, ibid.; — dessen Gage ibid.

Ritterschaftssecretair. Erfordernisse zu seiner Wahl, p. 37.; — wie solche zu veranstalten, ibid.; — legt den Amtseid im Saale ab, ibid.; — wie derselbe das Archiv zu empfangen hat, p. 38.; — dessen Dienst auf dem Landtage, ibid. und p. 39.; — kann außerhalb Landtages provisorisch vom Convente gewählt werden, ibid.; — führt das Protokoll bei den Visitationen der Trikatenschen Güther, p. 53.; — quittirt den Empfang der Progon vom Postamte, p. 59.; — soll aus dem Adel gewählt werden, p. 71.; — dessen Pflicht, p. 72.; Geschäft und Competenz, ibid. und p. 73. 74.; — dessen Gage und Quartier, ibid.

S.

Schiedsrichter, s. Landtagsschluß.

Schimpfworte, s. Contravenienten und Ritterschaft.

Schluß (Landtags-), s. Landtag.

Schreibmaterialien, wie viel dazu jährlich bestimmt ist, p. 78.

Schulsachen, s. Konvent (deliberirender Landtags-).

Secretair (Ritterschafts-), s. Ritterschaftssecretair.

Sentiments, s. Konvent, Kreisdeputirte u. s. f.

Souterrain (des Ritterhauses), s. Ritterschaftskanzellist.

Stab, s. Landmarschall.

Stift (Fräuleins-), dessen Curator, s. Curator.

T.

Terminus conveniendi, s. Landtag.

Trikatensche Güther, deren Untersuchung, Revenüe und Verwaltung, s. Landrath (residirender).

U.

Unterschriften der Landtagsordnung, p. 79.

V.

Vacanzen außer den Landtägen, wie solche zu besetzen sind, s. Wahlen der Kreise.

Versammlung zum Landtage. Von derselben, s. p. 7 — 12.

Verweser des Herzogthums (Generalgouverneur oder Gouverneur) demselben wird wegen des Landtages vorgestellt, p. 6. 7.; — Anzeige der Eröffnung des Landtages an Ihn, p. 12.; — feyerliche Deputation an denselben, p. 13.; — ihm ist jedes Landmarschallsvicariat anzuzeigen, p. 18.; — dessen Propositionen, p. 20.; — Unterlegungen an Ihn noch während des Landtages, p. 43.; — Abschiedsdeputation an Ihn, p. 44.; — Demselben ist stets die Ausschreibung des Conventes anzuzeigen, p. 64.

Volljährigkeit, s. Landtag.

Vollmachten, schriftliche, zum Votiren und Ballotiren sollen nicht gelten, p. 25.; — ausgenommen hievon sind die Glieder des deliberirenden Convents, ibid.

Vorstellungen, s. Anträge am Stabe.

W.

Wahl (zu einem Landesposten), wer und wie man überhaupt dazu gelangen kann, p. 30. 31.; — verschiedene Wahlen auf dem Landtage, und wie solche nach Abmachung der Landessachen geschehen sollen, p. 31.; — jede Wahl zeigt der Landmarschall Tages zuvor an, p. 31. 32.; — Art der Abgabe des Wahlbillets, ibid.; — Wahlen am Stabe veranstaltet, p. 32. 33.; — Wahlen außer den Landtägen, s. Wahlen der Kreise.

Wahlen der Kreise, p. 32. — 34.: — werden von einem Landrath dirigirt, ibid.; — wie dieselben außer den Landtägen zu veranstalten, p. 43.; — Kanzleywahlen in den Land- und Ordnungsgerichten, s. Kanzleybedienungen.

Wahlballotement, s. Ballotement.

Wahllandtag soll alle drey Jahre seyn, p. 5.

Wortstreit, s. Landmarschall.

---

rwerkstätte
heim
bei Günzburg